

2 Der Konsequentialismus und die wichtigsten Begriffe als Analyseraster

Nachdem die Forschungsfrage nun eingeführt wurde, widmet sich dieses Kapitel der ersten Leitfrage: Wie lässt sich gutes und richtiges Handeln überhaupt definieren? Und wie kann es, einmal definiert, unter Berücksichtigung der festgestellten Grundbedingungen theoretisch auch erreicht werden? Die Antwort darauf soll die Grundlage der in dieser Arbeit zu leistenden normativen Analyse bilden. Maßgeblich wird dabei der bereits eingangs genannte Konsequentialismus sein, der in der Bewertung von sittlich richtig oder falsch immer auch die Konsequenzen einer Handlung in die Bewertungskriterien integriert. Denn anders als die klassische deontologische Ethik setzt er somit implizit die Implementierbarkeit der theoretischen Überlegungen voraus, durchdenkt er doch die Folgen einer Handlung als Grundlage seiner ethischen Regeln, wohingegen die deontologische Methode Erkenntnisgewinn unabhängig von Handlungsfolgen und der Empirie beansprucht.

Im Folgenden sollen daher zunächst die ethische⁶⁵ Grundlage des Konsequentialismus und anschließend die relevanten Begriffe wie Markt und Moral, Global Citizenship und Corporate Social Responsibility sowie Compliance und das Prinzip Verantwortung in der Marktwirtschaft betrachtet und im Kontext von transnationalen Unternehmen und Menschenrechten vertieft werden. Gemeinsam bilden sie den Analyserahmen für die Arbeit. Abgeschlossen wird das Kapitel mit ein paar Worten zur Methodik dieser interdisziplinären Arbeit.

2.1 Klärung des philosophischen Konzepts

Ihre philosophisch-ethische Grundlage findet die vorliegende Forschungsfrage in der Denkschule des Konsequentialismus. Der Konsequentialismus ist, zunächst vereinfacht betrachtet, eine übergeordnete allgemeine philosophisch-ethische

65 Die Begriffe „ethisch“ und „moralisch“ werden in dieser Arbeit überwiegend synonym verwendet. Im Falle von Abweichungen wird dies explizit gekennzeichnet. Zur synonymen Verwendung dieser Begriffe in der Anwendung im Rahmen des Konsequentialismus und Utilitarismus vgl. auch Heilinger (2016): 146 ff.

Theorie, deren verschiedene Ausprägungen die Folgen einer Handlung zur Beurteilung deren moralischer Relevanz in Betracht ziehen. Was vordergründig simpel erscheinen mag, birgt dabei doch zahlreiche kritische Fragen in sich. Zwar kann in einer so interdisziplinären Arbeit wie dieser nicht jede Debatte und jede Entwicklung des Konsequentialismus ausführlich nachgezeichnet werden, da sich dies zu sehr vom eigentlichen Forschungsgegenstand entfernen würde. Doch soll die Entwicklung des Konsequentialismus auch unter Bezugnahme auf dessen – teils nur vermeintliche⁶⁶ – Gegenposition, die Deontologie, zumindest in den wichtigsten Schritten und Fragen skizziert werden.

Die Kontroverse um Konsequentialismus und Deontologie bietet nicht erst seit den letzten Jahren voneinander sehr verschiedene Ansichten darüber, was noch genau als konsequentialistisch, was wiederum schon als deontologisch verstanden werden müsse. Schon in seiner Habilitation schreibt Julian Nida-Rümelin in Bezug auf den Konsequentialismus, dessen verschiedene Formen er kritisch untersucht, von einer „kaum mehr überschaubare[n] Vielfalt einschlägiger Literatur“.⁶⁷ Bis heute wird über die definitorischen Einzelheiten von Konsequentialismus und Deontologie debattiert. Dabei wird die Trennlinie zwischen beiden Denkschulen je nach Interpretation variabel gezogen, wie in diesem Kapitel zu sehen sein wird.

Der Begriff des Konsequentialismus selbst geht auf Elisabeth Anscombe zurück, die ihn 1958 einführt.⁶⁸ Schon sie bemängelt treffend das Problem philosophischer Analyse, die in dieser akademischen Debatte durch zahlreiche semantische Feinheiten eine scheinbare Komplexität zu debattieren und zu lösen meine, dabei aber doch gerade die grundlegende Gemeinsamkeit der Positionen aus den Augen verliere.⁶⁹ Besinnen wir uns auf den zentralen gemeinsamen Ausgangspunkt: Der Konsequentialismus bemisst die moralische Wertigkeit, also die Frage nach gut, richtig oder falsch, anhand der (zu erwartenden) Konsequenzen einer Handlung.⁷⁰ Dies wirft Fragen danach auf, welche Rolle beispielsweise die Vorhersehbarkeit bestimmter Handlungskonsequenzen oder die Absicht des Handelnden spielen.⁷¹ Die grundlegendere Frage, die sich hinter den unterschied-

66 Die Argumente d. A., die zu dieser Einschätzung führen, werden auf den folgenden Seiten genauer entfaltet.

67 Nida-Rümelin (1989): 12 f. Vgl. auch Höffe (2008): 9.

68 Vgl. hierzu Anscombe (1958) sowie Schroth (2009): 57.

69 Siehe hierzu genauer Anscombe (1958), 5 ff., insb. 9: „Such discussions generate an appearance of significant diversity of views where what is really significant is an overall similarity“.

70 Vgl. hierzu Anscombe (1958): 9, die eine klarere analytische Unterscheidung von „good“, „morally good“ sowie „right“ von der eigenen Zufut fordert, zugleich aber eingesteht, dass diese so genau wie notwendig nur in der Psychologie getroffen werden können. Siehe in der weitergehenden Rezeption auch Schüller (1976): 748.

71 Vgl. Kapitel 2.1.1 dieser Arbeit, wo dies ausführlicher behandelt wird.

lichen konsequentialistischen Ansätzen verbirgt, ist jedoch diejenige nach dem Maßstab der Bewertung. Bei Jeremy Bentham und John Stuart Mill sind es beispielsweise „pleasure“ und „happiness“⁷², also die Lust und nicht zuletzt das Glück der empfindungsfähigen Lebewesen zur Erlangung des Nützlichen⁷³, bei Henry Sidgwick wird dieses Konzept wiederum weiter transformiert.⁷⁴ Doch bei genauerer Analyse der unterschiedlichen Konsequentialismus-Ansätze bleibt immer die Frage nach der Letztbegründung eines solchen Maßstabes, die trotz der Ausführungen bei Bentham und Mill analytisch nicht lückenlos im konsequentialistischen Sinne nachgezeichnet werden kann.⁷⁵ Stattdessen greift auch der Konsequentialismus in den meisten seiner Ausprägungen genau wie die Deontologie auf manche feste Prinzipien und damit intrinsische Werte⁷⁶ zurück – nur tut er dies im Gegensatz zur Deontologie opak. Hier wird bewusst die Formulierung „feste“ und nicht etwa „allgemeingültige“ oder „universelle“ Prinzipien gewählt, da der Konsequentialismus – und hierin liegt ein zentraler Gegensatz zur Deontologie – je nach Ausgestaltung zumindest manche dieser Prinzipien bereit ist im Kontext erneut zu hinterfragen. Damit lässt er mehr Raum für Flexibilität in der praktischen Anwendung. So kann er in der Frage nach moralischer Bewertung dem jeweiligen Kontext verschiedener Kulturen und Entwicklungen besser gerecht werden als etwa ein starres Korsett von Theoremen, das in der Deontologie zwar aus der jüdisch-christlichen Werteentwicklung und auch aus humanistischer Sicht heraus nachvollziehbar ist, doch oft in

72 Siehe Jeremy Benthams „Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und Gesetzgebung von 1780: Bentham (1780): 173, Kapitel XIII, § I, 1.

73 Zur Herleitung der Verbindung von sittlich Gutem, Richtigem und Nützlichem sowie seinem Zweck siehe ausführlicher Schüller (1976): 748 ff. Dies wird später im Kapitel zum Utilitarismus genauer aufgegriffen.

74 Vgl. beispielsweise Höffe (2008): 27, der aufzeigt, wie Sidgwick den Utilitarismus von Bentham und Mill erweitert, indem er die moralische Überlegung nicht mehr nur auf das Wohlergehen aller, sondern auch auf eine gerechte Verteilung bezieht. Der Utilitarismus nach Bentham und Mill als auch seine Weiterentwicklung hin zu dem, was Michael Kruse heute den „Zukunftsutilitarismus“ nennt (Kruse (2002)), werden im Kapitel 2.1.2 genauer beleuchtet, sodass die kurzen Anmerkungen hier ausreichen sollen.

75 Zur Einordnung des Utilitarismus in den Konsequentialismus siehe Kapitel 2.1.2.

76 Williams zufolge sind diese intrinsischen oder auch absoluten Werte im Konsequentialismus jedoch nicht intrinsisch im deontologischen Sinne, sondern intrinsisch, weil sie von der Gesellschaft irgendwann einmal als solche manifestiert worden seien. Vgl. Williams (1988): 21. Ein Beispiel hierfür sind in der vorliegenden Forschungsarbeit die Menschenrechte, bei deren Verabschiedung man sich auf keine Letztbegründung einigen konnte und wollte. Dennoch gehören sie heute zu den fundamentalsten Werten und werden auch in vorliegender Arbeit als „intrinsisch“ gegenüber den zu untersuchenden Handlungskonsequenzen abgewogen werden. Ausführlicher zur Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtskonvention vgl. 1.1 dieser Arbeit. Vgl. auch Nida-Rümelin, der den intrinsischen Wert von Handlungen, d.h. auch Handlungsregeln und generischen Handlungen als Charakteristikum der deontologischen Theorien hervorhebt. Ausführlicher Nida-Rümelin (1989): 209.

der Praxis missachtet wird. Wichtig ist, dass hiermit nicht etwa gesagt wird, dass sich die moralische Bewertung einer Handlung direkt aus den praktischen Konsequenzen ableite geschweige denn ableiten solle, also die Praxis den alleinigen Maßstab für moralisches Urteil böte. Dies wäre eine gefährliche, da nicht stringente Schlussfolgerung, bei der ein jeweiliger gesellschaftlicher Kontext mit Blick auf den größtmöglichen Nutzen der dazugehörigen Gesellschaft in der Analyse beliebig missbraucht und der Konsequentialismus in seinem Anliegen zu einer bloßen Chimäre verkommen würde. Vielmehr ist damit gemeint, dass der Konsequentialismus *eher* als die Deontologie eine Möglichkeit bietet, die zu erwartenden sowie die möglichen Konsequenzen einer Handlung in der Beurteilung der Fragen nach gut, richtig oder falsch mit Blick auf die Handlungskonsequenzen gegeneinander abzuwägen. Damit führt diese Ethik zwar möglicherweise nicht immer zum moralisch absolut Richtigen, dafür aber zum moralisch relativ Richtigen, also der moralisch richtigen Entscheidung im jeweiligen Kontext des tatsächlich Erreichbaren.⁷⁷

Doch in dieser Anwendungsstärke liegt zugleich seine Schwachstelle begründet: Aus philosophisch-analytischer Sicht ist damit die Theorie nicht so stringent, wie man es in und von der Philosophie erwarten würde. Anscombe selbst schreibt offen: „It is a necessary feature of consequentialism that it is a shallow philosophy. For there are always borderline cases in ethics.“⁷⁸ Und mehr noch: Auch sie sieht – im Gegensatz zu zahlreichen Konsequentialismus-Kritikern, die der Theorie vorschnell ein Fehlen absoluter Werte unterstellen⁷⁹ – ein längst im Konsequentialismus inkorporiertes jüdisch-christliches Wertesystem: Obgleich man hier nicht auf göttliches Recht – erweitern sollte man Anscombes Aussage um das Naturrecht insgesamt – rekurre, habe es doch durch die Verrechtlichung stoischer und später jüdisch-christlicher Werte Eingang in den Sprachgebrauch und damit durch die Worte „should“, „needs“, „ought“ und „must“ auch Eingang in die Ethik gefunden.⁸⁰

Damit könnte man nun kritisch urteilen, dass durch diese Verrechtlichung der Konsequentialismus verwässert wäre und sich diese Ethik damit für die Anwendung zeitgenössischer Forschungsfragen wie der vorliegenden disqualifiziert

77 Die Schlussfolgerung, der Konsequentialismus sei daher eine rein kasuistische Ethik, wäre jedoch schlichtweg nicht treffend, da auch er anhand der bewerteten Konsequenzen Regeln aufstellen kann.

78 Anscombe (1958): 12.

79 Diese Kritik trifft auf den klassischen Utilitarismus tatsächlich zu, jedoch nicht verallgemeinernd auch auf den übergeordneten Konsequentialismus.

80 Vgl. Anscombe (1958): 6 sowie 9 ff: „How did this come about? The answer is in history: between Aristotle and us came Christianity, with its *law* conception of ethics. For Christianity derived its ethical notions from the Torah...“. Vgl. hier auch Kapitel 1.1 dieser Arbeit, das die Verbindung von Recht und Moral im Bereich der Menschenrechte rekonstruiert.

habe.⁸¹ Andererseits jedoch ist für die Frage danach, wie transnational agierende Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte moralisch richtig und damit bestmöglich agieren können und sollen, gerade die Verbindung von Recht und Moral bzw. Ethik von zentraler Bedeutung. Zwar ist mit Rainer Forst unbestritten, dass zumindest auf Antrieb „keine moralfremden Motive zur Moral motivieren können“.⁸² Doch gleichzeitig kann man Recht und Moral in der Betrachtung einer interdisziplinären Frage wie der vorliegenden und auch darüber hinaus nicht befriedigend analysieren, wenn man sie als voneinander völlig unabhängige Bereiche versteht. Denn stützt sich doch Recht in seiner Entwicklung gerade auch auf das jeweilige Verständnis von dem, was eine Gesellschaft als moralisch gut und sittlich richtig erachtet.⁸³ Zugleich liefert, hierin liegt durchaus eine gewisse Reziprozität begründet, das Recht wiederum den legalen Handlungsrahmen für Menschen und in diesem Falle auch transnationale Unternehmen. Gerade in der normativen Frage danach, wie transnationale Unternehmen moralisch am besten relativ zum Kontext handeln sollen, wobei der Kontext auch maßgeblich durch das Recht, aber darüber hinaus auch durch die Handlungskonsequenzen bestimmt wird, liegt doch die Herausforderung dieser Arbeit, die sich gerade darum trotz manch zugestandener Schwäche des Konsequentialismus auf eben diesen übergeordneten Ansatz stützt. Dabei ist der unter anderem von Julian Nida-Rümelin so genannte „deontologische Konsequentialismus“⁸⁴ die theoretische, weil stringente Grundlage zur Untersuchung des vorliegenden Forschungsanliegens, das einerseits die normativen Schlussfolgerungen auf die zu

81 Berücksichtigen sollte man dabei jedoch den Gedanken, ob nicht vielmehr ein kritisches Hinterfragen der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Deontologie und Konsequentialismus hilfreicher wäre und i.S. der oben skizzierten Argumentation nicht zu mehr Klarheit führen würde. So schlussfolgert auch Jörg Schroth mehr als ein halbes Jahrhundert nach Anscombe überzeugend, dass die klassische Unterscheidung von Deontologie versus Konsequentialismus beziehungsweise Teleologie schlichtweg zu monistisch sei. Schroth (2009): 56 ff. sowie 71.

82 Wobei anzumerken ist, dass durch die Kombination von Anreizen und gleichzeitiger Bildungsinitiative das Verständnis für Moral bei Menschen verändert werden kann. Streng genommen transformiert sich aber in dem Augenblick das „nicht moralische Motiv“ in ein moralisches Motiv, sodass Forsts Aussage weiterhin auf den Moment zutrifft, aber die Möglichkeit langfristiger Auswirkungen ignoriert. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, dass nicht intrinsisch-moralisches Handeln zu den gleichen Konsequenzen führen kann, die man sich von moralischem Handeln erhoffen würde. Für die durch die Konsequenzen Betroffenen spielt in einem solchen Fall die Frage nach der Absicht eine geringere Rolle als die nach dem Ergebnis. Ein Beispiel dafür wird später in dieser Arbeit (2.2.3) das Zusammenspiel von Marketing-Effekten auf Projekte von Unternehmen im Rahmen ihrer sogenannten Corporate Social Responsibility sein. Zum Zitat vgl. Forst (2007): 59. Zur Problematik von Forsts Ansatz in Bezug auf die Entwicklung von Menschenrechten vgl. auch Höffe (2007). Im Detail hierauf einzugehen, würde den Fokus zu sehr strapazieren. Der Verweis soll daher hier genügen.

83 Vgl. auch Kapitel 1.1 dieser Arbeit.

84 Nida-Rümelin (1993): 86 ff.

erwartenden Konsequenzen der untersuchten Handlungen und Handlungsanleitungen stützen wird, zugleich aber durchaus die Menschenrechte als universelle Normen anerkennt. So ist der „deontologische Konsequentialismus“ gerade die mittlere Position zwischen Deontologie und Konsequentialismus.⁸⁵ Die Richtigkeit einer Handlung hängt dabei „zwar nicht *nur*, aber stets *auch* von den Konsequenzen“ ab.⁸⁶

Damit tritt das, was zu Beginn dieses Kapitels bereits skizziert wurde, noch deutlicher zutage: Die klassische Unterscheidung von Deontologie und Konsequentialismus, welche die akademische Debatte um die verschiedenen Typen von normativer Ethik prägt, ist für die Analyse von Handlungen und die Erarbeitung normativer Schlussfolgerungen nicht immer zielführend. Denn in ihrer Dichotomie lässt sie streng genommen keinen Raum für abweichende Zwischenformen, zu denen unter anderem auch der deontologische Konsequentialismus zählt. Genau genommen müsse man drei Arten ethischer Theorien annehmen, argumentiert Schroth.⁸⁷ Auch Nobelpreisträger Amartya Sen kritisiert diese Dichotomie mit Blick auf die Lösung moralischer Probleme: „Both ... are fundamentally inadequate because of their failure to deal with certain important types of interdependences present in moral problems“.⁸⁸ Stattdessen lohnt hier mit Bruno Schüller ein Blick auf die heute nicht mehr oft bemühte Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik, zumal diese auch das in der Literatur nicht immer konsequent genutzte Vokabular um „sittlich richtig“ sowie „sittlich gut“ erhellen würde: Während die Gesinnungsethik auf das sittlich Gute zielt, rückt in der Tradition der Verantwortungsethik das sittlich Richtige in den Fokus. „Die sittliche Gutheit einer Handlung ist nicht bestimmt durch ihre Nützlichkeit“⁸⁹, wäre beispielsweise ein klassischer deontologischer Einwand gegen den Konsequentialismus und den Utilitarismus im Besonderen. Doch mit der signifikanten Unterscheidung zwischen sittlich Gutem und sittlich Richtigem lässt sich diesem Einwand begegnen. Denn ob eine Handlung sittlich richtig sei, hänge ja gerade davon ab, ob diese „dem Wohl aller Betroffenen in unparteiischer Weise“ diene.⁹⁰ Für den Utilitarismus, der als Bewertungskriteri-

85 Vgl. hierzu auch ausführlicher Schroth (2009): 56 ff. Gängig ist in der akademischen Debatte bei manchen Autoren neben den hier gebrauchten Begrifflichkeiten auch die Unterscheidung zwischen Deontologie versus Teleologie.

86 Ebd. Hervorhebungen im Original. Zum außermoralisch Guten siehe auch Tarkian (2009): 82 ff. sowie Nida-Rümelins Äußerung über nicht-teleologisch-konsequentialistische Theorien: Sie „bestimmen ihre Verpflichtungsurteile zwar nach wie vor im Hinblick auf die Maximierung des Guten, aber dieses Gute hat keinen (durchweg) außermoralischen Charakter“ (Nida-Rümelin (1989): 209).

87 Schroth (2009): 57.

88 Sen (1988): 187.

89 Schüller (1976): 749.

90 Schüller (1976): 750.

um insbesondere den Nutzen für die Menschen einführt, wie unter 2.1.2 ausführlicher in einem eigenem Unterkapitel zum Utilitarismus zu sehen sein wird, heißt das: „Die sittlich guten Handlungen gehören als eine besondere Art (species) zu der Gattung (genus) der nützlichen und erfolgreichen Handlungen; aber nicht alle nützlichen Handlungen sind sittlich gute Handlungen“.⁹¹

Diese zitierte Unterscheidung dient damit dem besseren Verständnis der anstehenden Analyse in dieser Arbeit, bei der eine apodiktische Trennung von Deontologie und Konsequentialismus schnell an ihre Grenzen stoßen würde. Demnach impliziert der deontologische Konsequentialismus, der, wenn man ihn dennoch einer der beiden übergeordneten Kategorien zuordnen möchte, nach dieser Definition im Konsequentialismus anzusiedeln ist⁹², aber auch die Unvereinbarkeit mit dem deontologischen Gerechtigkeitskonzept vom „Vorrang des Rechten vor dem Guten“, mit dem John Rawls Ende des 20. Jahrhunderts die Politische Theorie geprägt hat.⁹³ Denn gerade entgegen dem Rawlsschen Dictum gilt hier der Vorrang des Guten (im Sinne des Richtigen, wie oben ausgeführt) vor dem Rechten.⁹⁴ Auf die Forschungsfrage bezogen heißt das, dass durchaus auch das formal Rechte hinterfragt werden muss; eine Frage, die bereits als sol-

91 Schüller (1976): 748.

92 Hierzu insb. Nida-Rümelin (1989): 253: Konsequentialistisch seien demnach Theorien, für die sich der moralische Wert einer Handlung nach dem Wert ihrer Folgen bemesse, „unabhängig davon, ob diese Werte einen außermoralischen oder moralischen Status haben, aber auch unabhängig davon, ob die Theorie der moralischen Werte von der des Rechten abhängt (wie bei deontologischen Theorien)“. Zur Kontroverse um die Einordnung dieser mittleren Position, bei der sowohl deontologische Elemente als auch die Konsequenzen einer Handlung zur Beurteilung deren moralischer Relevanz eine Rolle spielen, vgl. unter anderem stellvertretend Schroth (2009): 57-62, der diese Position als „moderate Deontologie“ (Ebd: 62) bezeichnen würde und Jacobson (2008) sowie demgegenüber Nida-Rümelin, dessen Einordnung die von der Autorin hier vorgenommene Klassifizierung stützt. Die erste Möglichkeit einer Klassifizierung wäre demnach die Annahme, dass „die Richtigkeit von Handlungen... nur von ihren Konsequenzen“ abhängt. Die zweite Möglichkeit geht davon aus, dass sie „nicht nur, aber auch von ihren Konsequenzen“ abhängt. Diese beiden Möglichkeiten bezeichnete Anscombe selbst ihrerzeit als konsequentialistisch, wohingegen sie die dritte Möglichkeit, nämlich die Annahme, dass es Handlungen gebe, „deren Richtigkeit überhaupt nicht von ihren Konsequenzen“ abhingen, als deontologisch bezeichnete. Für den Analyserahmen, der in dieser Arbeit entwickelt werden soll, wird, wie oben argumentiert, die zweite Möglichkeit herangezogen werden, die begrifflich betrachtet im ursprünglichen Verständnis des Konsequentialismus wurzelt. Zwar habe sich Schroth zufolge diese Klassifikation so nicht durchgesetzt (vgl. Schroth (2009): ebd.). Doch wird hier dem ursprünglichen Verständnis gefolgt, da zwar durchaus die Menschenrechte als feste Prinzipien basierend auf intrinsischen Werten im Sinne der Deontologie anerkannt werden, sie aber durch die Konsequenzen einer Handlung in ihrer Wertigkeit hinterfragt werden sollen. Damit aber ist das konsequentialistische Element in letzter Instanz ausschlaggebend für diesen Ansatz. Er wird hier daher der ursprünglichen Klassifikation nach als konsequentialistische Ethik begriffen.

93 Siehe hierzu ausführlich Rawls (1979) sowie Rawls (1998).

94 Vgl. hierzu auch Schroth (2009): 55, Fn. 3.

che – noch unabhängig von ihrer Beantwortung – aus deontologischer Sicht problematisch wäre⁹⁵: Ist die Einhaltung der Menschenrechte durch transnational agierende Unternehmen – hier bewusst provokant gefragt – immer auch die sittlich richtige Handlung unter Beachtung der Handlungskonsequenzen? Bevor sich diese Arbeit jedoch solchen Fragen widmet, sollen im Folgenden die Grundannahmen des Konsequentialismus und auch der Utilitarismus in seiner klassischen wie zeitgenössischen Form in Bezug auf die spätere Analyse vertieft werden.

2.1.1 Grundannahmen des Konsequentialismus

Die wichtigsten Eckpunkte zum Verständnis des Konsequentialismus wurden bereits beleuchtet. Doch gilt es nun, seine Implikationen in Bezug auf die Feststellung der Richtigkeit einer Handlung zu vertiefen. Dazu gehören die Fragen nach der Objektivität und Unparteilichkeit der Agenten in Bezug auf ihre Handlungen und auch die Bedeutung der Vorhersehbarkeit von Handlungskonsequenzen. Damit verbunden gilt es, die Intention der Handelnden zu berücksichtigen und auch auf die Anthropologie einzugehen, die dem Konsequentialismus zugrunde liegt.

Grundlegend für das oben eingeführte Verständnis eines deontologischen Konsequentialismus ist die bereits kurz angedeutete Unterscheidung zwischen orthodoxem und nicht-orthodoxem Konsequentialismus. Der orthodoxe Konsequentialismus ist, wie der Name es impliziert, die strengere Interpretation der Ethik. Sie wird heute insbesondere mit Shelly Kagan verbunden, der den Konsequentialismus als eine Ansicht definiert, der zufolge eine Handlung dann richtig ist, „if and only if it leads to the best consequences“.⁹⁶ Obgleich er selbst auf die problematische Enge seiner Definition hinweist, weil sie weder den üblichen Gebrauch noch die theoretischen Möglichkeiten abschließend umfassen könne, gilt sie Jacobson zufolge als die beliebteste Form des Konsequentialismus.⁹⁷ Demgegenüber gibt es den nicht-orthodoxen Konsequentialismus, zu dem der bereits skizzierte und in dieser Arbeit anzuwendende deontologische Konsequen-

95 Zu dieser Problematik vgl. auch Sen (1988): 189: „In contrast, in the constraint-based deontological view rights are treated as constraints on actions. These constraints must not be violated *even if* such violation would lead to better states of affairs. Violating rights is simply wrong. Unlike in the instrumental view, rights *are* given intrinsic importance...“.

96 Kagan (1998): 63. Vgl. auch Jacobson (2008): 165 ff., der unter Bezugnahme auf Kagan orthodoxen und nicht-orthodoxen Konsequentialismus einander gegenüberstellt.

97 Ebd. Siehe ergänzend zur eigenen Position der Autorin auch Portmores Kritik an Kagans absolutem Verständnis: Portmore (2011): 9.

tialismus gezählt werden muss.⁹⁸ Während die erste Definition also von einer moralisch richtigen Handlung nur in Bezug auf die besten Konsequenzen spricht, zielt letztere zunächst auf die beste Konsequenz relativ zum Kontext.⁹⁹ Die Handlung, die diese relativ beste Konsequenz hervorbringt, ist demnach die sittlich richtige. „Zunächst“ heißt es hier bewusst, denn dies bedeutet nicht, dass nicht auch die Verbesserung des Kontexts selbst als übergeordnetes Ziel angestrebt werden könnte. Im Kontext von Kosmopolitismus und Menschenrechten im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen könnte das beispielsweise heißen, dass in einem Zwischenschritt diejenigen Handlungen als sittlich richtig analysiert werden, die relativ zum derzeit Möglichen die besten Konsequenzen herbeiführen, dies aber langfristig durchaus auf einen grundlegenden Wandel im Kontext des Möglichen hinauslaufen hat – basierend auf dem deontologischen Moment dieser Konsequentialismus-Form. Was hier abstrakt anklingt, wird in den folgenden Kapiteln anhand der Fallbeispiele konkretisiert werden. Im Hinblick darauf bezieht sich von nun an der Begriff „Konsequentialismus“, wenn nicht anders gekennzeichnet, auf das nicht-orthodoxe Verständnis der Theorie.

Was aber macht nun die Bewertung von Handlungen anhand ihrer Konsequenzen aus? Schließlich bedenke jeder vernünftige Mensch die Folgen seines Tuns und mache „die Beurteilung der Handlung von der Wahrscheinlichkeitsverteilung ihrer Folgen abhängig“, schreibt Nida-Rümelin mit Blick auf den Handlungskonsequentialismus.¹⁰⁰ Doch was auf den ersten Blick so simpel scheint, gilt es genauer zu hinterfragen: So unterscheidet der Philosoph zwischen zwei möglichen Fällen von Handlungskonsequentialismus: Dem „Hervorbringen einer Handlung durch eine Handlung qua Konsequenz“ und dem „kausale[n] Hervorbringen einer Handlung durch eine Handlung“. ¹⁰¹ Kritiker wenden gegen den Konsequentialismus oft eine mangelnde Trennschärfe zwischen Handlungen und Konsequenzen ein. Darauf rekurriert auch Schroth und versucht anhand von Beispielen zu zeigen, dass „etwas, das in einer Handlungsbeschreibung zu den Konsequenzen der Handlung zählt, in einer anderen Beschreibung zur Handlung selbst“ gehöre.¹⁰² Folglich lasse sich die Trennung dieser beiden nicht aufrecht-

98 Sofern er als Theorie des Konsequentialismus und nicht als moderate Deontologie eingeordnet wird, wie oben bereits problematisiert.

99 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Trapp (1998): 41 zur Realisierbarkeit von moralisch Gebotenem: „Für moralisch Gebotenes ist dessen *Realisierbarkeit* durch den Gebotsadressaten gefordert. Nur *Handlungen* jedoch können als *direkt* und *deren Folgen* als *indirekt* realisierbar gelten.“ Hervorhebungen im Original.

100 Nida-Rümelin (1989): 15. Vgl. auch Nida-Rümelin (2004): 256: „...trivial erscheinende Annahme, dass man vernünftigerweise das tut, was die besten Folgen hat“.

101 Ders.: 18.

102 Schroth (2009): 66 f.

erhalten.¹⁰³ Diese Kritik überzeugt jedoch nicht ganz.¹⁰⁴ Zwar weist sie durchaus auf eine Herausforderung konsequentialistischer Analysen hin, doch lässt sich seinem Einwand durch eine jeweils klare Definition der beiden Begriffe begegnen. So bezieht sich auch Nida-Rümelin beispielsweise auf die Unterscheidung der beiden Begriffe durch Leonard Savage: „*Konsequenzen* sind für Savage ‚Zustände der Person‘ im Gegensatz zu Zuständen der Welt, und *Handlungen* werden durch ihre möglichen Konsequenzen identifiziert – genauer: Eine Handlung ist eine Funktion, die jedem Weltzustand eine Konsequenz zuordnet“.¹⁰⁵

Wie aber unterscheidet man nun die sittlich richtige von der falschen Handlung? Die sittlich richtige Handlung ist im Konsequentialismus dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Verbesserung der Situation erwirkt beziehungsweise eine Verschlechterung der Situation verhindert. Williams fasst die herrschende Auffassung in seiner Definition der richtigen Handlung griffig zusammen: „The notion of the right action [is] ... that which, of the possible alternatives, maximizes the good (where this embraces, in unfavourable [sic] circumstances, minimizing the bad)...“¹⁰⁶ Natürlich stellt sich damit weiterhin die Frage, was nun gut oder schlecht bedeutet. Im Utilitarismus, das wird später unter 2.1.2 in einem eigenen Unterkapitel aufgezeigt, wird dies durch den (hedonistischen) Glücksbegriff und die objektive Nutzenmaximierung für die Lebewesen bestimmt. Gerade hier wird aber deutlich, dass selbst solche Begriffe immer weitere Fragen nach dem Kern dieser Antworten aufwerfen. Hier zeigt sich konkret die bereits eingangs erwähnte Kritik an orthodoxen Konsequentialismustheorien und dem klassischen Utilitarismus, da auch sie letztlich auf intrinsische Werte zurückgreifen (müssen), dies aber nicht explizit tun. Im deontologischen Konsequentialismus kann diese Frage viel direkter beantwortet werden, weil die Existenz und Relevanz solcher Werte auch in der Theorie nicht verneint wird. Trotz intrinsischer Werte im deontologischen Konsequentialismus gilt es jedoch streng genommen zwischen der Sichtweise eines Konsequentialisten und der eines Nicht-Konsequentialisten zu unterscheiden. So heißt es bei Williams: „This difference might be brought out intuitively by saying that for the consequentialist, even a situation of this kind in which the action itself possesses intrinsic value is one in which the rightness of the act is derived from the goodness of a certain state of affairs which consists in its being done is better than any other state of affairs accessible to the agent; whereas for the non-consequentialist it is sometimes, at

103 Ebd.: 67.

104 Zumal Schroth selbst letztlich trotz der mangelnden Trennschärfe, an der er festhält, so weit geht zu sagen, dass Konsequentialisten die vielfältigen Handlungsbeschreibungen in der Bewertung der Konsequenzen ignorieren könnten. Vgl. Schroth (2009): 71.

105 Nida-Rümelin (1989): 29. Hervorhebungen im Original. Vgl. auch Savage (1972): 14 ff.

106 Williams (1988): 23.

least, the other way round, and a state of affairs which is better than the alternative is so because it consists of the right act being done“.¹⁰⁷ Aus philosophisch-analytischer Sicht überzeugt dies, in der Anwendung des Konsequentialismus auf die zu untersuchenden Fallbeispiele jedoch kann diese theoretische Unterscheidung getrost vernachlässigt werden, solange geklärt ist, auf welche intrinsischen Werte Bezug genommen wird.

Wenn die vorliegende Forschungsarbeit im Folgenden also von einer Verbesserung der Situation spricht, so bezieht sich das im Begriff „Verbesserung“ implizierte Verständnis von „gut“ auf die Chancengleichheit aller Menschen, wurzelnd im Kosmopolitismus und, moderner formuliert, in der allgemeinen Menschenwürde. Gerade jene bilden nicht von ungefähr auch die Grundlage der Internationalen Menschenrechte¹⁰⁸, deren Einhaltung hier ja gerade im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen untersucht werden soll. Dahinter steht das aufklärerische Verständnis vom Menschen als rationalem und gleichem Lebewesen. Zugleich das Verständnis vom Menschen als einem, der gierig ist und nach steter Verbesserung (für sich) strebt. Gerade mit letzterem korreliert dann auch die Rationalitätstheorie des Konsequentialismus¹⁰⁹: „Rational ist diejenige Handlung, die den Zustand der handelnden Person ‚optimiert‘“.¹¹⁰ Möchte man dies jedoch zur Grundlage einer Ethik machen, so wird dies spätestens dann problematisch, sobald man mehrere Akteure mit widerstreitenden subjektiven Interessen hat. Von zentraler Bedeutung ist daher für die theoretische Stringenz wie letztlich auch die Anwendbarkeit des Konsequentialismus als normativer Ethik die Objektivität der Perspektive beziehungsweise eine gewisse Unparteilichkeit der Akteure.¹¹¹

Diese kann, wie es unter anderem auch im Völkerrecht bei besonders strittigen Abwägungen (beispielsweise für und wider humanitäre Interventionen) gemacht wird¹¹², durch die Einnahme jeweils mehrerer Perspektiven in der Beur-

107 Williams (1988): 24

108 Ausführlicher Kapitel 1.1 dieser Arbeit.

109 Siehe ausführlicher Nida-Rümelin (1988): 9: „Da es unter allen Umständen vernünftig zu sein scheint, diejenige Handlung zu wählen, von der zu erwarten ist, daß sie die besten Folgen haben wird, liegt eine konsequentialistische Theorie der Entscheidungsrationalität nahe“.

110 Ausführlicher Nida-Rümelin (1989): 33 f. mit Referenz auf Savage.

111 Diese spielen auch im klassischen Utilitarismus eine zentrale Rolle, vgl. beispielsweise Gesang (2000), der darauf basierend den utilitaristischen Nutzenbegriff problematisiert. Zentral ist dabei seine Unterscheidung von „mental state account“ und „informed desire account“, deren Erörterung an dieser Stelle jedoch zu weit führen würde. Ausführlicher siehe ebd.: 380 ff. Grundsätzlich heißt hier Unparteilichkeit, dass ein Individuum A nicht mehr zählt, nur weil es das Individuum A ist. Vgl. Gesang (2003): 83.

112 Siehe beispielsweise v. Schorlemer (2006), die dies in Bezug auf die Frage einer internationalen kollektiven Schutzpflicht ausführt. Eine detailliertere Erörterung würde hier zu weit von der eigentlichen Frage fortführen.

teilung von Handlungen gesichert werden. Bei Sen heißt es: „Agent-neutrality can be characterized in terms of the switching of the ‚doer‘ role or the ‚viewer‘ role or both together“.¹¹³ Diese Unterscheidung setzt freilich unterschiedliche Typen von Neutralität voraus, deren Interdependenzen Sen verdeutlicht und auf die hier kurz rekuriert werden soll: Erstens die „Doer neutrality“, der zufolge A nur dann handeln darf, wenn A auch B hierzu befugen könnte; zweitens die „Viewer neutrality“, der zufolge A nur handeln darf, wenn B dies dem A erlauben würde; und drittens die „Self-evaluation neutrality“, der zufolge A nur dann so handeln darf, wenn B dies auch dürfte.¹¹⁴ Intrinsische Werte wie die oben genannten, Sen spricht von „deontological values“, können dabei durchaus in die konsequentialistische Bewertung integriert werden. Zwar heißt es zunächst: „Consequentialism... cannot at all accommodate *viewer relativity* of action judgments“, wie es die Deontologie erfordern würde. „However, viewer relativity can be admitted within consequentialism by dropping the assumption... that the consequences – other than the identity of the agent doing the act – depend only on whether or not the action is performed, and not on... whether either has been stopped by the other.“¹¹⁵ Vor allem aber finden die deontologischen Werte Eingang durch die „evaluator-relative outcome moralities“ in eine konsequentialistische Analyse.¹¹⁶ Gleichwohl bleibt der große Unterschied zur Deontologie darin bestehen, dass solche Werte oder Rechte zugunsten eines anderen Nutzens außer Kraft gesetzt werden können – sofern dieser Nutzen dies ausreichend rechtfertigt.¹¹⁷ Gerade dies und darüber hinaus auch die implizit vorausgesetzte Vergleichbarkeit von Situationen im Konsequentialismus verleiten in der Literatur zu weit verbreiteter Kritik. So wird ihm und dem Utilitarismus im Besonderen¹¹⁸ teilweise eine pauschale Grenzenlosigkeit unterstellt, wie beispielsweise auch von Williams: „Consequentialist rationality has no such limitations: making the best of a bad job is one of its maxims, and it will have something to say even on the difference of massacring seven million, and massacring seven million and one“.¹¹⁹ In der Tat, so ist Williams zuzustimmen, wäre es schlichtweg sadistisch, in einem solchen Kontext noch von sittlicher Richtigkeit einer Handlung zu sprechen, wenn in einer derartigen Situation ein einziges Menschenleben den Ausschlag gibt in der Abwägung gegenüber sieben Millionen anderer Menschen-

113 Sen (1988): 204.

114 Ausführlicher siehe Sen (1988): 205. Vgl. unter anderem auch Nida-Rümelin (1989): 227 f. sowie Jacobson (2008): 170 („...evaluated under strict impartiality and in an agent-neutral manner“).

115 Sen (1988): 214.

116 Ebd.: 222.

117 Ebd.

118 Siehe hierzu beispielsweise Gesang (2003): 7 ff.

119 Williams (1988): 29.

leben. Dennoch ist eine solche Fokussierung auf Extremfälle bei der Beurteilung einer ethischen Theorie wie dem Konsequentialismus nicht unbedingt zielführend. Zumal man genauso gut einer strikten Deontologie vorwerfen könnte, beispielsweise mit einem absoluten Tötungsverbot ebenfalls nicht für solche Extremfälle philosophisch gerüstet zu sein: Dietrich Bonhoeffers Gewissensfrage, ob es moralisch richtig gewesen wäre, Hitler zu töten, ist nur ein extremes Beispiel dafür.¹²⁰ Doch soll auf diese m.E. zu unrecht angeführte Extrem-Kritik nicht weiter eingegangen werden, zumal der Konsequentialismus in seiner Form als normative Ethik ebenso wie die Deontologie gerade auf das sittlich richtige Leben zielt und nicht dazu dient, in solchen Extremfällen mit Hilfe theoretischer Spitzfindigkeit eine philosophische Rechtfertigung zu liefern für etwas, das weder ein Deontologe noch ein Konsequentialist noch ein Nicht-Philosoph, wenn er irgendwie bei Sinnen ist, gutheißen würde.¹²¹ Dass, wenn man wirklich auf Williams Beispiel eingehen wollte, es immer noch besser wäre, ein derartiges Massaker früher als später zu stoppen (und hierfür steht das siebenmillioneneinte Menschenleben), wäre mit Bezug auf die richtige Handlung als Minimierung des Schlechten tatsächlich richtig. Doch hier noch von gut oder sittlich richtig zu sprechen wäre in der Tat vermessen. Pauschal dem Konsequentialismus zu unterstellen, die Theorie rechtfertige gar die vorher schon dem Massaker zum Opfer gefallenen sieben Millionen, wäre jedoch akademisch ebenso irrig. Zumal im Konsequentialismus, wie aufgezeigt wurde, oftmals die Begriffe „besser“ und „schlechter“ *im ersten Schritt* einer Betrachtung hilfreicher sind¹²² als die apodiktischen Bezeichnungen „gut“ oder „schlecht“.

Mitgedacht ist im Handlungsbegriff des Konsequentialismus auch die Intention des Handelnden. So muss schon aus logischer Stringenz heraus die „Absichtlichkeit einer Handlung ... Bestandteil des Handlungsbegriffes“¹²³ sein, wäre doch bei reinem Zufall von Handlungskonsequenzen der Frage nach der sittlichen Richtigkeit ebendieser Handlung die Grundlage entzogen. Nur absichtliches Verhalten ermöglicht hier also die vorausgesetzte Kausalität zwischen Ursache und Wirkung, die ja gerade Grundlage der Beurteilung der moralischen Relevanz von Handlungen und deren Konsequenzen ist. Denn nicht die Konsequenzen selbst sind nach konsequentialistischer Perspektive moralisch gut¹²⁴, sondern die Handlungen, die sie herbeiführen. Mit Blick auf die Analyse von sittlich richtig und sittlich falsch impliziert dies auch eine gewisse Vorhersehbarkeit der Hand-

120 Bonhoeffers Frage wurde in biographischem Kontext erörtert von Barz (2006).

121 Siehe beispielsweise auch Scheffler (1988): 7.

122 Dies gilt auch für den Utilitarismus im Speziellen, siehe Gesang (2003): 33.

123 Siehe unter anderem stellvertretend hier Nida-Rümelin (1989): 45 ff. sowie insb. 58 für das Zitat. Siehe auch Anscombe (1958): 11.

124 Vgl. unter anderem Nida-Rümelin (1989): 186 in Bezug auf Harrod et al.

lungskonsequenzen. Daher bezeichnen Vertreter wie beispielsweise Schroth¹²⁵ in der Debatte den Konsequentialismus insgesamt auch als teleologische Theorie, wobei dies nicht für alle seine Ausprägungen nachvollzogen werden kann und diese Einordnung daher umstritten ist. Zumindest auf den deontologischen Konsequentialismus trifft die Einordnung als teleologische Ethik nicht zu, da – wie bereits argumentiert – der deontologische Konsequentialismus das Gute nicht nur außermoralisch bestimmt.¹²⁶ Dies aber wäre ein kritisches Merkmal teleologischer Theorien.¹²⁷

Zusammengefasst wird also für die folgende normative Analyse in dieser Arbeit der deontologische Konsequentialismus als Grundlage für die Erörterung der sittlich richtigen bzw. sittlich falschen Handlungen transnational agierender Unternehmen in Bezug auf die internationalen Menschenrechte herangezogen werden. Dabei gilt es basierend auf der Gleichheit und Menschenwürde aller Menschen diejenigen Handlungen als sittlich richtig zu bestimmen, welche die objektiv und unparteiisch bestimmten besten Konsequenzen relativ zum tatsächlich Erreichbaren herbeiführen können. Damit wird einmal mehr deutlich, dass sich diese angewandte Ethik aus beiden Denkschulen speist, sowohl der Deontologie als auch dem Konsequentialismus – wobei letzterer aufgrund der Bewertung der Handlungsfolgen, die bei ausreichender Begründung auch die strikte Einhaltung mancher Menschenrechte in Frage stellen kann, ausschlaggebend für die normative Analyse sein wird.

Der Vollständigkeit halber soll vorher jedoch ein kurzer Exkurs in den Utilitarismus vorgenommen werden. Denn er liefert historisch betrachtet die essentielle Grundlage für den allgemeinen Konsequentialismus; ontisch betrachtet ist dies, wie zu sehen sein wird, streitbar. Obgleich er hier nicht strikt angewandt werden soll, tut zumindest ein kurzer Abriss von Jeremy Bentham über John Stuart Mill bis hin zum gewandelten zeitgenössischen Verständnis vom Utilitarismus Not. Schon allein, weil in der akademischen Debatte oftmals der Konsequentialismus pauschal mit Argumenten angegriffen wird, die genau betrachtet vor allem den Utilitarismus treffen.

125 Schroth (2009).

126 Nida-Rümelin (1989): 209: „Nicht teleologisch-konsequentialistische Theorien bestimmen ihre Verpflichtungsurteile zwar nach wie vor im Hinblick auf die Maximierung des Guten, aber diese Gute hat keinen (durchweg) außermoralischen Charakter“.

127 Dies soll hier jedoch nicht weiter vertieft werden, da es im Hinblick auf das Forschungsanliegen keine weiteren Erkenntnisse zur Bestimmung der sittlich richtigen Handlung transnationaler Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte bietet. Zur Debatte siehe unter anderem Jacobson (2004): 173; Nida-Rümelin (1989): 205-209; und weitere.

2.1.2 *Utilitarismus*

Wie über den Konsequentialismus insgesamt lässt sich auch über den Utilitarismus sagen, dass es eine unüberschaubare Vielzahl verschiedener Ausprägungen dieser Ethik gibt.¹²⁸ Der Handlungs- gegenüber dem Regelutilitarismus, dem sich die akademische Debatte (insbesondere seit den 1950er Jahren) immer mehr zugewandt hat, sind da nur zwei übergeordnete Beispiele.¹²⁹ Allen gemein ist dabei, dass der Utilitarismus die „moralisch richtige Handlung als Resultat einer rationalen Wahl zwischen alternativen Möglichkeiten“ bestimmt und sich als normative Ethik einordnen lässt. Zentral sind dabei drei Prinzipien, die hier an Bernward Gesang angelehnt benannt werden sollen¹³⁰: 1. die „universelle Glücksmaximierung“, also die Verbesserung des wertvollsten Gutes eines Lebewesens; 2. das Prinzip des „Wertemonismus“, das von einem einzigen intrinsischen Gut, nämlich dem Glück, ausgeht. Diesem Wert sind alle anderen moralischen Werte wie beispielsweise Gerechtigkeit, Freiheit usw. untergeordnet. Sie erhalten ihren Wert erst dann, wenn sie das Glück dem ersten Prinzip zufolge maximieren; und 3. das bereits bekannte Prinzip des Konsequentialismus, das in diesem Falle logisch aus den beiden anderen Prinzipien folgt. Im Utilitarismus sind also alle „moralischen Fragen... nach ihren Konsequenzen in Hinsicht auf die Maximierung des an sich wertvollen Gutes Glück zu bewerten und zu entscheiden“.¹³¹

Der Utilitarismus ist nicht nur die bekannteste Form des Konsequentialismus¹³², sondern als Denkschule auch über die akademische Welt hinaus ein weit

128 Höffe spricht von einer „beinahe verwirrenden Zahl von Positionen und Unterpositionen“, in die sich der Utilitarismus ausdifferenziert habe. Höffe (2008): 9.

129 Der Regelutilitarismus fragt, wie der Name es bereits andeutet, nicht mehr danach, ob die Konsequenzen einer individuellen Handlung gut oder schlecht sind und dadurch die Handlung an sich sittlich richtig oder falsch ist, sondern fragt danach, ob die Aufstellung einer solchen allgemeinen Handlungsregel zu guten oder schlechten Konsequenzen führe. Die Frage, die sich der Regelutilitarist stellt, erinnert damit fast an den kategorischen Imperativ: „Was wäre, wenn jeder so handelte?“ Ausführlicher siehe Höffe (2008): 30 ff. Siehe auch Trapp (1992): 172 f.

130 Vgl. zur folgenden Auflistung genauer Gesang (2003): 17 ff., dem auch die wörtlichen Zitate entnommen sind.

131 Ebd.: 21. Vgl. überdies auch Höffe (2008): 11, der von vier Teilprinzipien spricht, indem er das Nutzenkalkül als eigenes Prinzip benennt. Dem wird hier formal nicht gefolgt, da es bereits, wie auch Gesang argumentiert, in den drei genannten Prinzipien impliziert ist, aber als eigenes Prinzip keinen zentralen Stellenwert besitzt. Gesang spricht sogar vom vielfach von Kritikern des Utilitarismus hervorgehobenen Nutzenkalkül als einer „heuristische[n] Fiktion“ (Gesang (2003): 22).

132 Scheffler (1988): 2. Zwar gibt es auch Minderheitenmeinungen wie beispielsweise die von Jacobson (2008), der in „Utilitarianism without Consequentialism“ argumentiert, dass der Utilitarismus nicht klar konsequentialistisch sei. Doch kann dies nur für eine Interpretation des Utilitarismus gelten, in der auch absolute Werte ihren Platz haben – und dies auch nur dann,

verbreiteter Begriff; in den Medien wird er oft verkürzt und pejorativ selbst dann genutzt, wenn es um eine falsch verstandene Nutzenmaximierung im Sinne einer utilitaristischen Optimierung geht.¹³³ Dabei gilt es – trotz aller Kritik, die man gegen den Utilitarismus zumindest in seiner klassischen Form¹³⁴ anführen kann – durchaus zu differenzieren: So heißt es daher auch bei dem bekannten britischen Mill-Forscher James Urmson: „...if interpreted with, say, half the sympathy automatically accorded to Plato, Leibniz, and Kant, an essentially consistent thesis can be discovered which is very superior to that usually attributed to Mill and immune to the common run of criticisms“.¹³⁵ Ein kurzer Exkurs, der sowohl den klassischen Utilitarismus beleuchtet, als auch im Folgenden auf die Weiterentwicklung hin zum zeitgenössischen Verständnis desselben eingeht, soll dies zeigen. Dabei ist der zeitgenössische Utilitarismus gerade weil er auf viele Kritikpunkte aus philosophischer Sicht eingegangen ist und sich mit manchen Veränderungen nunmehr auch besser für die Lösung zeitgenössischer Probleme gefeit sieht, dem, was sich auch unter „commonsense consequentialism“ verstehen lässt, aber auch dem deontologischen Konsequentialismus weitaus ähnlicher, als es der klassische Utilitarismus ist.¹³⁶ Dies mag unter anderem auch an den unterschiedlichen Hintergründen liegen, aus denen heraus sich Utilitarismus und Konsequentialismus entwickelt haben: Während der Konsequentialismus als philosophische Ethik eingeordnet werden kann, gilt der Utilitarismus in seinem Ursprung zunächst als „a movement in the history of ideas“.¹³⁷ Auch Gordon Graham hebt den nicht-philosophischen Ursprung des Utilitarismus hervor und weist damit auf den nicht repräsentativen Gebrauch des Begriffes hin: „The term derives from the word “utility,” [sic] meaning “usefulness“, and the social re-

wenn man der bereits zuvor diskutierten Definition Jacobsons auch in Bezug auf die Deontologie folgte. Da dies hier nicht geschieht, kann diese Minderheitenmeinung hier ignoriert werden. In der herrschenden Auffassung gilt der Utilitarismus wie oben zitiert als Theorie des Konsequentialismus. Vgl. stellvertretend beispielsweise Williams (1988): 22 oder Sen (1988): 187.

133 Siehe beispielsweise stellvertretend folgenden Artikel in der Wochenzeitung DIE ZEIT zum Thema Abtreibung (Linke (2014)), der den Begriff nicht etwa auf Nutzenmaximierung im utilitaristischen Sinne in Bezug auf das Glück der größtmöglichen Zahl aller empfindungsfähigen Lebewesen bezieht, sondern derart verkürzt, dass lediglich eine negative Konnotation ohne ausreichende Reflexion beim Leser haften bleibt. Vgl. überdies zu problematischer, weil nicht ausreichend begründeter Kritik am Utilitarismus auch Gesang (2003): 9.

134 In der Literatur auch oft genannt der „traditionelle“ Utilitarismus.

135 Urmson (1997): 1. Vgl. hierzu auch Jacobson (2008): 163, der in einem solchen Zusammenhang hinzufügt, dass Mill heutzutage nicht mehr „unsympathetically but anachronistically“ gelesen werde.

136 Vgl. beispielsweise ausführlich Portmore (2011): 3 ff. zum klassischen Utilitarismus sowie demgegenüber Portmore (2011): 200 ff. das Kapitel zu Commonsense Consequentialism basierend nur auf „the best version of act-utilitarianism“.

137 Jacobson (2008): 164.

formers were labeled in this way because they made the practicability and usefulness of social institutions... the measure by which they were to be assessed.“¹³⁸ Wenngleich also die utilitaristische Position natürlich auch unter Berücksichtigung dieses Ursprungs nicht plötzlich gegen jede philosophisch begründete Kritik gefeit ist, sondern ja – wohlwollend betrachtet – gerade das Hinterfragen aufgrund ihrer Praxisbezogenheit provoziert und einfordert, ist sie doch eine nützliche Grundlage für angewandte Ethik. Denn sie bietet die Voraussetzung für eine Einordnung der Praxis einerseits und andererseits auch die Basis für normative Überlegungen, die nicht im sprichwörtlichen Elfenbeinturm versickern wollen, sondern auf praktikable Umsetzung zielen.¹³⁹ Vieles vom Utilitarismus, insbesondere sein Nutzenbegriff, hat daher durchaus den Konsequentialismus in mancher Form beeinflusst – wenn auch eine Gleichsetzung dieser beiden und damit auch eine nicht differenzierte Kritik keineswegs gerechtfertigt wäre.

a. Einführung nach Bentham und Mill

In diesem Abschnitt soll nun der Utilitarismus in seiner klassischen Form kurz beleuchtet werden, um anschließend ein besseres Verständnis des zeitgenössischen Utilitarismus zu ermöglichen. Denn letztlich ist es die zeitgenössische utilitaristische Ausprägung, die den Konsequentialismus in der Form, in der er in dieser Arbeit angewandt werden soll, am ehesten beeinflusst hat. Wie im Utilitarismus insgesamt gilt es auch und insbesondere für seine klassische Auslegung, dass die Glücksmaximierung oberstes Ziel dieser Ethik ist: „...in its classical form [it] says that the best state of affairs from among any set is the one that contains the greatest net balance of aggregate human pleasure or happiness or satisfaction.“¹⁴⁰ So liegt auch für den Gründungsvater des Utilitarismus, Jeremy Bentham, die Schlussfolgerung nahe, dass die Legislative konkret ein besseres System für das gesellschaftliche Zusammenleben auf eben dieser utilitaristischen Ethik zu gründen habe. In seiner „Einführung in die Prinzipien der Moral und Gesetzgebung“ heißt es daher: „Das gemeinsame Ziel, auf das hin alle Gesetze ausgerichtet sind, oder doch ausgerichtet sein sollen, ist die Vermehrung des Glücks der Gemeinschaft insgesamt...“¹⁴¹ Wie aber lässt sich die Vermehrung des Glücks bestimmen und was meint der Begriff Glück im klassischen Utilitarismus überhaupt? Bevor auf die unterschiedlichen möglichen Interpretati-

138 Graham (2011): 97.

139 Siehe zusätzlich auch Höffe (2008): 49 ff. zur angewandten Ethik.

140 Scheffler (1988): 2.

141 Bentham (1780): 173, Kapitel XIII, §I, 1.

onen von Glück eingegangen werden soll, gilt es hervorzuheben, dass sich in der akademischen Debatte eine Gleichsetzung des Glücks- und des Nutzenbegriffs etabliert hat.¹⁴² So sei „Nutzen“ deckungsgleich mit „Befriedigung bzw. Glück“ zu gebrauchen.¹⁴³ Zwar verkürzt dies streng genommen etwas die Ethik, trifft aber im Kern ja gerade die Grundaussage: Dem Utilitarismus zufolge muss das Glück der Lebewesen maximiert werden, insofern wird also demjenigen Gut Wert im Sinne von Nutzen zugeschrieben, das dieses Ziel (Glück) erfüllt.¹⁴⁴ Bei Bentham heißt es: „Mit Nützlichkeitsprinzip ist jenes Prinzip gemeint, nach welchem jedwede Handlung gutgeheißen oder nicht gutgeheißen wird entsprechend ihres tendenziellen Einflusses auf die mögliche Vermehrung oder Verminderung des Glücks der Personengruppe, deren Interessen betroffen ist [sic!], oder, um den gleichen Sachverhalt in andere Worte zu kleiden, dieses Glück zu fördern oder zu hemmen.“ Hintergrund ist dabei, dass „die Menschheit dem Regiment zweier oberster Gebieter unterstellt“ sei: „Leid und Freude“¹⁴⁵ und die Menschen Bentham und Mill zufolge alle das Glück als oberstes Ziel im Sinne eines „Universalisierungsanspruch[s]“¹⁴⁶ verfolgen. Überdies bezieht sich der klassische Utilitarismus nicht nur auf Menschen, sondern auf alle empfindungsfähigen Lebewesen.¹⁴⁷ Wie aber lässt sich nun also dieser Nutzen- bzw. dieser abstrakte Glücksbegriff inhaltlich füllen?

Wichtig ist hier, dass mit dem Begriff Glück im Utilitarismus nicht der Alltagsbegriff, sondern ein spezifisches Verständnis von Glück gemeint ist, nämlich „das zu maximierende *Summum Bonum* des Utilitarismus in subjektiven oder psychologischen Zuständen oder in der Realisierung informierter Wünsche“.¹⁴⁸ Gemessen wird „happiness“, das Ziel allen Handelns, in den Maßein-

142 Zu den Begriffen: Bentham (1780): 11, Kapitel I, 2.

143 Gesang (2003): 32.

144 Daher kann man schlussfolgernd die eingangs beleuchteten philosophischen Erörterungen dahingehend ergänzen, dass der Utilitarismus in diesem Sinne eine teleologisch-konsequentialistische Ethik ist. Siehe auch Höffe (2008): 43. Vgl. darüber hinaus zur problematischen Einteilung in die Dichotomie von Deontologie und Konsequentialismus bzw. Teleologie Schüller (1976): 742: „Aber teleologische Theorien wollen gerade eine Lehre vom sittlich richtigen oder pflichtgemäßen Handeln sein. Das erklärt, wieso seinerzeit J. Bentham, der zweifellos eine teleologische Theorie vertritt, eine Ethik unter dem Titel „Deontology“ verfasst hat“.

145 Bentham (1780): 10, Kapitel I, 1.

146 Gesang (2003): 18.

147 Zu diesem Hintergrund vgl. Nida-Rümelin (1989): 194. In ihrer zeitgenössischen Form ist die utilitaristische Ethik jedoch anthropozentrisch – eine wichtige Entwicklung von traditionellem hin zum modernen Utilitarismus. Darauf wird im Rahmen des zeitgenössischen Utilitarismus noch einmal eingegangen werden.

148 Gesang (2003): 26 ff. sowie ausführlicher zu „mental state und informed desire account“ auch Gesang (2000). Die drei möglichen Theorien – zu den beiden oben genannten kommt der objective list account hinzu – werden hier jedoch nicht ausführlicher erörtert, da diese Arbeit

heiten von Freude und Leid und wird über deren „Gesamtbilanz“ definiert.¹⁴⁹ Dabei ist die Nützlichkeit „die letzte Berufungsinstanz in allen Fragen der Ethik“.¹⁵⁰ Gemessen wird der Nutzen mithilfe einer Abwägung der Präferenzen der Betroffenen. Diese Abwägung hat bereits von den Gründungsvätern Jeremy Bentham zu John Stuart Mill (und später auch immer weiter hin zum zeitgenössischen Utilitarismus) eine zentrale Entwicklung erfahren: Galt bei Bentham noch die quantitative Abwägung der Präferenzen, so kommt bei Mill auch eine qualitative Abwägung der Präferenzen ins Spiel.¹⁵¹ Dieser Glücks- bzw. Nutzenbegriff ist jedoch nicht nur problematisch dahingehend, dass der Utilitarismus ohnehin weit verbreiteter Kritik begegnet und die Messbarkeit von Freude und Leid genauso wie die Abwägung der jeweiligen Präferenzen genau durchdacht werden müssen. Vielmehr ist der sehr dehnbare Begriff schon im Kern der Grund für manche Missverständnisse und vehemente Kritik an dieser Ethik, ist doch seine Tragweite nicht genau definiert. So schwanken Autoren des Utilitarismus wie auch John Stuart Mill selbst, der neben Bentham als Hauptvertreter des Utilitarismus gilt, zwischen einem engen und einem weiten Nutzenbegriff. Der enge Begriff bezieht sich dabei „primär auf körperliche Lüste, der weite auf die Befriedigung... jeglicher Wünsche von Interessenträgern“.¹⁵² Lust an sich meint also durchaus nicht eine *rein* körperliche Angelegenheit, die in Debatten die Hedonismus-Kritik am Utilitarismus noch verstärkt. Stattdessen lässt sie sich zunächst als „Interessenbefriedigung überhaupt“ begreifen.¹⁵³

Dennoch führt dieser Punkt bereits vorschnell zu einem von drei immer wieder in der Literatur aufgebrachten Kritikpunkten am Utilitarismus: Zum Vorwurf des sinnlichen Hedonismus, der berühmt geworden ist in der Formulierung, der Utilitarismus sei eine „Philosophie für Schweine“.¹⁵⁴ Dieser Vorwurf greift jedoch auch über die körperlichen Lüste hinaus und meint zugleich, dass der Utilitarismus in manchen Situationen insofern unmenschlich aus moralischer Perspektive handle, als der klassische Utilitarismus keine „unter allen Umstän-

keine dezidierte Bentham-Forschung intendiert, sondern im Kontext lediglich einen kurzen Überblick über den Utilitarismus bieten will.

149 Siehe im Original zunächst Bentham (1780): 41, Kapitel IV, 5 sowie in der Rezeption, an die hier angelehnt wurde Gesang (2003): 29.

150 Schlenke (1974): 166.

151 Siehe beispielsweise Höfe (2008): 22 oder auch Gesang (2003): 90.

152 Gesang (2003): 32.

153 Ebd.: 30 mit Referenz auf Trapp (1992).

154 Gesang (2003): 30. Diese scharfe Formulierung wurde von Kritikern deswegen oft benutzt, weil es bei Mill selbst schon bei der oben angeführten Entwicklung vom quantitativen hin zum qualitativen Messen der Präferenzen heißt: „...besser ein unzufriedener Mensch als ein zufriedenes Schwein“. Siehe hierzu Höffe (2008): 22.

den zu respektierenden materialen [sic, gemeint sind materielle] Rechte¹⁵⁵ anerkenne und somit – um die Bedeutung auch für die konkrete Forschungsfrage dieser Arbeit einmal mehr zu verdeutlichen – auch keine absolut gültigen Menschenrechte. Die Hedonismus-Kritik geht also über in den vielleicht schwierigsten und schwerwiegendsten Kritikpunkt am Utilitarismus: Die starke Ausrichtung der Ethik an der Mehrheit, die immer auch eine Gefahr für das Individuum und Minderheiten überhaupt mit sich bringt – eine Kritik, die im klassischen Utilitarismus schwer von der Hand zu weisen ist, der im zeitgenössischen Utilitarismus aber besser begegnet wird. Zwar wird, wie später zu sehen sein wird, auch im zeitgenössischen Utilitarismus weiterhin die absolute Gültigkeit von Werten im Sinne eines a priori-Denkens hinterfragt. Doch lässt sich der klassischen Hedonismus-Kritik¹⁵⁶ am Utilitarismus im Besonderen und teils auch am Konsequentialismus insgesamt entgegen halten, dass Güter wie Gerechtigkeit oder Gleichheit zwar nicht wie in der deontologischen Schule apriori-Gültigkeit erfahren, jedoch durch das Glücksverständnis und das Ziel der durchschnittlichen Glücksmaximierung inkorporiert werden in das philosophische Verständnis. So hat zwar beispielsweise formal betrachtet Gerechtigkeit „an sich“ nicht den von Kritikern geforderten Wert an sich, ist jedoch nach eigener Lesart aufbauend auf dem zeitgenössischen Verständnis des Utilitarismus und ohnehin im deontologischen Konsequentialismus gerade Teil des Glücksverständnisses. Denn erst auf Basis eines gerechten Umfelds wird Glück auch erfahrbar. Ähnlich argumentiert Magid sogar schon in Bezug auf John Stuart Mills traditionelles Konzept des Utilitarismus: „Thus the promotion of the pursuit of the higher pleasures is at the same time the promotion of the advancement of society. In the second place, the cultivation of the higher pleasures requires social freedom, so that only a free society can be truly civilized in Mill’s sense. Finally, men can live together more justly and with higher human achievements to the extent that they pursue the higher pleasures rather than the lower.“¹⁵⁷ So muss Mill zufolge auch die Kongruenz von Gesetz und normativer Ethik vom Gesetzgeber, d.h. durch „demokratische Überprüfung“¹⁵⁸ hergestellt werden – letztlich eine Forderung, auf der auch die Forschungsfrage dieser Arbeit basiert.

Dennoch muss, um mit diesem Ansatz argumentativ Individuen auch gegenüber konträren Mehrheitsinteressen zu schützen, eine weite Brücke geschla-

155 Kruse, Michael (2002): 76 ff: „Die fehlende idealtheoretische Anerkennung absoluter materialer Rechte ist kein Merkmal konsequentialistischer Theorien im allgemeinen, sondern ein spezifisches Merkmal u.a. des klassischen Utilitarismus“.

156 Stellvertretend sei hier zusätzlich zum bereits zitierten Gesang in diesem Kontext Nida-Rümelin angeführt. Vgl. Nida-Rümelin, Julian (1993).

157 Magid (1987): 789. Siehe auch Mill (1859): 5, wo Mill bereits „die Grenzen der Macht“ thematisiert, „welche die Gesellschaft rechtmäßig über das Individuum ausübt“.

158 Höffe (2008): 17.

gen werden. Denn in der Tat bleibt der Utilitarismus seiner „immanenten Liberalität verpflichtet“, wie auch Gesang in seiner „Verteidigung des Utilitarismus“ einräumt.¹⁵⁹ Dabei liegt gerade in der Idee einer solchen Ethik, die auf das an sich hehre Gut des Allgemeinwohls zielt, die Gefahr, dass Minderheiten im Abwägungsprozess der Präferenzen auf dem Weg zu „the greatest happiness of the greatest number“¹⁶⁰ zu kurz kommen. „Der Utilitarismus steht in dem Ruf, die Interessen des Einzelnen häufig für das kollektive Wohl zu opfern, die Menschenrechte zu unterwandern und es mit der Gerechtigkeit nicht so genau zu nehmen. Er wird als eine kalte, inhumane Rechenübung aufgefasst, bei der primär an ökonomischer Effizienz orientierte Rationalisten ihre zudem absurden Kalküle erstellen, die Unvergleichbares vergleichen.“¹⁶¹ Trotz Gesangs Verteidigung des Utilitarismus muss zugestanden werden, dass zumindest das kritisierte Verhältnis von Individuum und Kollektiv das Hauptproblem des klassischen Utilitarismus trifft. Zwar lässt es sich durch die Einbeziehung nicht nur interner, sondern auch externer Präferenzen in den Abwägungsprozess reduzieren. Interne Präferenzen einer Person beziehen sich auf den „eigenen Erwerb oder Genuss von Gütern“, wobei externe Präferenzen auf den Gütererwerb anderer rekurrieren, „ohne dass das Wohl des Präferierenden vom Gütererwerb der anderen positiv beeinflusst wird“.¹⁶² Viele Menschen fühlten sich schließlich auch durch Probleme wie „soziale Ungerechtigkeit und globale Armut in ihrem Glück beeinträchtigt“. Folglich sei das „Eigenwohl oder Glück dieser Menschen eindeutig von externen Präferenzen abhängig“¹⁶³, weist Gesang die Kritik im Sinne eines durchaus gerechten Utilitarismus in die Schranken. Auf manche Rechte trifft eine Kongruenz von Allgemeinwohl und Individualrechten auch tatsächlich zu, wie auch David Lyons hervorhebt: „...some of the rights endorsed by the general welfare standard could reasonably be characterized as ‘universal human’ rights. Mill therefore gives us reason to believe, not only that the general welfare standard would not be hostile to such rights, but that it is positively committed to them“.¹⁶⁴ Jedoch überzeugt dieses Argument nicht ausreichend, da es das Pro-

159 Gesang (2003): 92. Vgl. ausführlich auch Mill selbst: Mill (1859), insb. 103 ff.

160 Dies gilt als die utilitaristische Leitformel, die sich aus dem bereits zitierten Ziel des Allgemeinwohls bei Bentham speist. Kruse (2002):44, siehe auch Schlenke (1974): 166.

161 Gesang (2003): 51.

162 Siehe ausführlicher Gesang (2003): 78 ff, wobei anzumerken ist, dass auch diese Theorie der internen und externen Präferenzen bei Kritikern wie beispielsweise Dworkin als schwierig angesehen wird, da sie das Unparteilichkeitspostulat des Utilitarismus verletze. Aufgrund des Unparteilichkeitsprinzips aber sei kein Raum für Altruismus in der utilitaristischen Ethik. Dies allein ist ein Thema, das ausführlich diskutiert werden könnte. Doch würde dies zu sehr den Fokus dieser Arbeit verschieben, sodass die Anmerkungen samt Hinweis auf weiterführende Literatur hier ausreichen sollen.

163 Gesang (2003): 79.

164 Lyons (1997): 40. Lyons nennt als Beispiel für solche Rechte die Declaration of Independence.

blem nur partiell zu lösen scheint. Zwar behaupten viele Menschen, dass ihnen solche externen Güter am Herzen lägen. Im Ernstfall sind sie jedoch oft nicht bereit, zugunsten eines solchen externen Ziels Zugeständnisse ihrer eigenen Präferenzen in Kauf zu nehmen. Nun könnte man hier um drei Ecken argumentieren und konstruieren, dass dies letztlich auch ihr eigenes Wohl betreffe und sei es zunächst das wirtschaftliche. Doch ein Blick beispielsweise auf Absatzzahlen der billig produzierenden Bekleidungsindustrie oder so mancher Internetgroßkonzerne belehrt eines Besseren. Kritisiert wird viel, und doch überwiegt letztlich das eigene Interesse zahlreicher Kunden, billig einzukaufen – auch wenn das oft zulasten der Rechte mancher Erwerbstätigen in Niedriglohnländern geht. Hier hätte die deontologische Pflichtethik durchaus die stärkere Position gegenüber einem verbogenen Konstrukt des klassischen Utilitarismus.¹⁶⁵ Gerade im „Zukunftsutilitarismus“, manchmal auch genannt „humaner Utilitarismus“ oder etwas breiter gefasst „commonsense consequentialism“¹⁶⁶ stellt sich das Problem der Individualrechte nicht mehr in dieser Dringlichkeit, wie später zu sehen wird. Bereits durch Henry Sidgwick, der neben Bentham und Mill noch als Vertreter des klassischen Utilitarismus verstanden wird, wurden erste Weichen für diesen humanen Utilitarismus gestellt. John Rawls schreibt über Sidgwicks Veränderungen: „The main idea is that society is rightly ordered, and therefore just, when its major institutions are arranged so as to achieve the greatest net balance of satisfaction summed over all the individuals belonging to it.“¹⁶⁷ So bleibt zwar bei Sidgwick das Summum Bonum das gleiche wie bei seinen Vorgängern, doch lässt sich ein veränderter Bezugspunkt ausmachen, wie es auch bei Höffe hervorgehoben wird: „...das utilitaristische Prinzip ist nicht mehr der Prüfstein für die zeitgenössischen politischen und sozialen Verhältnisse, sondern für das moralische Bewußtsein des gemeinen Menschenverstandes“.¹⁶⁸ Ziel ist also nicht mehr das pauschal messbare Wohlergehen aller, sondern auch eine gerechte Verteilung innerhalb der Gesellschaft. Wenn man dies nun noch mit Blick auf künftige Generationen erweitert und nicht mehr nur auf die bestehende Gesellschaft anwendet, wie im klassischen Utilitarismus üblich, dann nähert man sich

165 So wird ja gerade auch in Bezug auf die hier zu untersuchende Forschungsfrage nicht etwa ein klassisch utilitaristischer Maßstab abgelegt, sondern gerade der deontologische Konsequentialismus. Denn ihm ist dieses Problem, wie bereits aufgezeigt wurde, nicht immanent. Zumal er weniger durch die klassische Form als durch die zeitgenössische Form des Utilitarismus beeinflusst ist – und letztere gerade auf solche Probleme eingehen konnte.

166 Diese Konzepte gehen auf die Kritik am klassischen Utilitarismus ein und haben sich nicht nur mit Blick auf die Akzeptanz von Menschenrechten weiterentwickelt. Dies wird im folgenden Unterkapitel genauer aufgezeigt werden. Die drei Begrifflichkeiten gehen in der genannten Reihenfolge auf die Autoren Kruse (2002), Gesang (2003) sowie Portmore (2011) zurück.

167 Rawls (1988): 14.

168 Höffe (2008): 27.

bereits dem zeitgenössischen Verständnis utilitaristischer Ethik, einem wichtigen Einflussfaktor des Konsequentialismus.

b. Utilitarismus angepasst: Zeitgenössisches Konzept

Anders als im klassischen Utilitarismus, der seine Ethik mit seiner universalistischen Perspektive auf alle empfindungsfähigen Lebewesen bezog, ist der zeitgenössische oder moderne Utilitarismus anthropozentrisch.¹⁶⁹ Doch dies ist bei weitem nicht die einzige folgenreiche Entwicklung innerhalb der utilitaristischen Ethik. Vielmehr nutzten Autoren des Utilitarismus die Gelegenheit, auf zahlreiche Kritikpunkte an der klassischen Form, die nicht zuletzt ja mehr als historische soziale Bewegung denn als philosophische Denkschule entstanden war, einzugehen und den Utilitarismus auf „humanere Füße“ zu stellen. Wie dies bereits für den Konsequentialismus und Utilitarismus insgesamt gesagt wurde, so muss auch mit Blick auf den zeitgenössischen Utilitarismus konstatiert werden, dass es zahlreiche verschiedene Auslegungen gibt – beinahe so viele wie es Autoren gibt. So heißt das, was hier übergreifend als zeitgenössischer Utilitarismus bezeichnet wird, bei Michael Kruse „Zukunftsutilitarismus“, bei Bernward Gesang „Humaner Utilitarismus“, bei Douglas W. Portmore sogar gar nicht mehr Utilitarismus, sondern „commonsense consequentialism“, wobei letzterer die größte Abkehr vom klassischen Utilitarismus vollzieht.¹⁷⁰ Es gibt also nicht die eine zeitgenössische Form dieser Ethik. Dennoch sind bestimmte Entwicklungen übergreifend zu beobachten. Dazu gehören als wichtigste Punkte, die hier herausgegriffen werden sollen, das veränderte Verhältnis des Utilitarismus zu absoluten Rechten (des Individuums) wie beispielsweise den Menschenrechten, seine neue Globalität sowie Zukünftigkeit. Alle drei Punkte werden im Folgenden erklärt.

Mit Blick auf das Hauptproblem des klassischen Utilitarismus, dem fehlenden Gerechtigkeitssinn in der Abwägung von Individualrechten gegenüber dem Nutzen eines Kollektivs, hat der klassische Utilitarismus hin zum zeitgenössischen Utilitarismus eine immense Entwicklung durchschritten. Bei Gesangs Konzept eines humanen Utilitarismus wird dieses Problem zwar nicht völlig gelöst, jedoch relativiert. So fordert er vom humanen Utilitarismus eine fortwährende Beachtung aller externen Präferenzen¹⁷¹ in der Eruiierung des sittlich richtigen Handelns. Aber auch die internen Präferenzen sollen ggf. durch „Aufweisen von Rationalitätsdefiziten“¹⁷² genau überprüft und hinterfragt werden. Dabei

169 Siehe Nida-Rümelin (1989): 190.

170 Kruse (2002); Gesang (2003); Portmore (2011).

171 Gesang (2003): 72.

172 Gesang (2003): 62.

argumentiert er indirekt, indem er darauf hinweist, dass externe Präferenzen oft die Grundlage zur Bildung der eigenen internen Präferenzen bilden. Er verdeutlicht dies am Beispiel eines Menschen, der Homosexualität ablehnt und zeigt hier die verschiedenen Schritte vom Ausgleichen des Rationalitätsdefizits (hat sich der Betroffene wirklich damit auseinander gesetzt, was dies für einen Homosexuellen bedeuten würde usw.) bis hin zu einer „Präferenzerziehung, Präferenzverschiebung und Präferenzsubstitution“.¹⁷³ Dies erinnert zunächst – auch wenn dies im Kontext des Utilitarismus auf den ersten Blick paradox anmuten mag – an Platons Konzept einer Philosophenherrschaft, in der die Philosophen aufgrund ihrer Überlegenheit durch Erkenntnis den Staat und seine Bürger lenken.¹⁷⁴ Es erinnert damit auch an all seine Missbrauchsgefahren durch die Annahme einer solchen angenommenen Überlegenheit, scheint doch der humane Utilitarist jeden Bürger in seiner Präferenzzeruierung derart lenken zu dürfen, dass sich die Frage nach der Beachtung der tatsächlich vorliegenden Präferenzen stellt. Gemeint ist bei Gesangs Konzept jedoch, wenngleich eine gewisse Skepsis der Leserin bleibt, die Zurückführung beider, sowohl der internen als auch externen Präferenzen, auf den menscheigenen Gerechtigkeitssinn als „anthropologische Substanz“. So schreibt er: „Jede Präferenzlage, in der es Opfer gibt, kann der humane Utilitarist deshalb als ethisch suboptimal kritisieren. An dieser Stelle stimmt er vortrefflich mit unseren gängigen Humanitätsintuitionen überein“.¹⁷⁵ Implizit wird damit das Unparteilichkeitspostulat des klassischen Utilitarismus aufgeweicht: Denn „objektive Glücksbedingungen wurden dabei nicht als von Interessen der Individuen unabhängige objektive Werte verstanden, die man paternalistisch gegen die Interessen der Individuen ausspielen kann. Vielmehr ergeben sich objektive Glücksbedingungen aus den empirisch häufigsten aufgeklärten Wünschen der Subjekte“.¹⁷⁶

Damit wird deutlich, wie sehr sich das Verhältnis von Individuum und Kollektiv im Lichte utilitaristischer Ethik gewandelt hat. Zwar sind weiterhin *absolute* Rechte, auch in Bezug auf das Individuum, nicht gegeben. Denn die Ablehnung absolut zu gewährender Rechte sei „erklärtermaßen eine grundlegende Zielsetzung jeglichen Konsequentialismus, da hiermit unerwünschterweise die jederzeitige und ausnahmslose Erfüllung bestimmter Individualpräferenzen... verbunden wäre“, verdeutlicht auch Kruse in seinem Konzept des Zukunftsutilitarismus ebenfalls in Bezug auf das problematische Verhältnis von Utilitarismus

173 Gesang (2003): 64 sowie Kruse (2002): 223.

174 Platon, Politeia: 501 e (S. 252) ff.

175 Gesang recurriert hier sogar auf John Rawls (Gesang (2003): 72), der allerdings selbst den Utilitarismus, wie auch in dieser Arbeit schon zu sehen war, sehr kritisch betrachtet. Ausführlicher zum Konzept siehe Gesang (2003). 64 ff.

176 Gesang (2003). 131 ff. Er selbst nennt dies die „aristotelische Variante des Utilitarismus“.

und Individualrechten.¹⁷⁷ Doch zeigt auch er einmal mehr auf, dass die von Kritikern oft hervorgebrachte scheinbare Unvereinbarkeit von Individualrechten und konsequentialistischen Ethiken keinesfalls besteht.¹⁷⁸ Eine Unvereinbarkeit sei lediglich bei den sogenannten nicht-trivialen Individualrechten gegeben. Diese zeichneten sich dadurch aus, dass ihre Inanspruchnahme durch X die hiervon direkt Betroffenen und/ oder irgendwelche indirekt Betroffenen in mehr als marginaler und damit zu vernachlässigender Weise schädige.¹⁷⁹ Bei den trivialen Individualrechten, die sich analog umgekehrt definieren, gebe es jedoch keinerlei Unvereinbarkeit mit dem Konsequentialismus insgesamt oder dem zeitgenössischen Utilitarismus. Im Gegenteil: Vielmehr werde die Gewährung von trivialen Individualrechten sogar von jeglicher Spielart konsequentialistischer Ethiken gefördert, „soweit dies auch das ethische summum bonum erhöht“.¹⁸⁰ Dennoch gilt, dass in bestimmten Fällen, wenn der Nutzen dies ausreichend rechtfertigt und – zumindest in eigener Lesart auch die völkerrechtlichen Prinzipien von Verhältnismäßigkeit und Opportunität gewahrt werden – Rechte oder analog die Befolgung im Gesetz gründender Pflichten durchaus hinterfragt werden können. Hier spielt die Unterscheidung von Rechtsansprüchen in absolute und in prima-facie zu gewährende Rechte eine wichtige Rolle, auf die Kruse in seinem Konzept des Zukunftsutilitarismus zu Recht hinweist, um diesen Sachverhalt zu präzisieren: „Prima-facie Rechte sind *nicht* unter allen (denkbaren) Umständen zwingend zu gewähren, während absolute Rechte ihrem Träger ein *ausnahmsloses* Erfüllungs- bzw. Unterlassungsrecht verleihen, unabhängig von den Umständen des Einzelfalls“.¹⁸¹ Dies ist durchaus kongruent mit dem deontologischen Konsequentialismus vorliegender Arbeit. Denn er setzt zwar absolute Werte wie Menschenwürde und Chancengleichheit als Ziele seiner Ethik, wird aber auf dem Wege dorthin durchaus anhand der Konsequenzen einer durch Gesetze induzierten Handlung die sittliche Richtigkeit ihrer Befolgung und damit implizit auch die Gewährleistung mancher Rechte hinterfragen. Für einen Kritiker konsequentialistischer Theorien wie beispielsweise Brandt wäre dies freilich nicht zu rechtfertigen. Denn moralisch richtig sei etwas nur dann, wenn es vom Kodex der Gesellschaft nicht verboten sei.¹⁸² Doch gerade in dem, was einem Deontologen naturgemäß schwerfällt zu akzeptieren, liegt eine bedeutende Stärke des zeitgenössischen Utilitarismus sowie des Konsequentialismus insgesamt: Er kann auch eine gewisse Autoritätsgläubigkeit hinterfragen und damit ja gerade

177 Kruse (2002): 221.

178 Siehe hierzu ausführlicher Kruse (2002): 219 ff..

179 Zu den beiden Definitionen siehe Kruse (2002): 218.

180 Kruse (2002): 220.

181 Kruse (2002): 221.

182 Vgl. zu Brandts Moraltheorie auch Höffe (2008): 40 ff..

auch die Definition davon, was sittlich richtig oder falsch ist, immer wieder an die zeitgenössische Entwicklung anpassen und ggf. die jüngste Entwicklung von Wertvorstellungen in das Gerechtigkeitskonzept integrieren. Letztlich aber, das muss sich jede Philosophie eingestehen, wenn sie ehrlich ist, ist keine theoretische Ethik gegen Fehler gefeit. Gerade darum gilt es ja, möglichst anschaulich anhand der Konsequenzen von Handlungen und Handlungsregeln, also Gesetzen, zu hinterfragen, was moralisch geboten ist bzw. geboten sein sollte.

Dass dabei der zeitgenössische Utilitarismus zusätzlich durch die Auswertung von Präferenzen, die sich im Rahmen globaler Fragen durchaus auch auf kulturelle Vergleiche stützt, eine Globalisierungstendenz aufweist¹⁸³, macht ihn sogar noch attraktiver für zeitgenössische Fragen der angewandten Ethik, die selten an den europäischen Grenzen haltmachen. So hebt auch Kruse in seinem Konzept des Zukunftsutilitarismus hervor: „Heute ist eine Verlagerung vieler Handlungsfolgen vom Nahbereich in den Fernbereich zu konstatieren, wohingegen für die Vergangenheit (und damit auch primär relevant für jegliche frühere Ethik) ein (räumlich, zeitlich oder nach sonstigen Kriterien bemessener) enger Zusammenhang von Ursache und Wirkung, von Handlung und Handlungsfolge charakteristisch war“. Einhergehend mit der erweiterten, d.h. globalisierten Perspektive hat der zeitgenössische Utilitarismus auch eine Perspektive etabliert, die in der Bewertung von sittlich richtig oder falsch auch die Präferenzen zukünftiger Generationen einbezieht.¹⁸⁴ Dem klassischen Utilitarismus nach Bentham mangelt es hingegen an einer solchen Zukünftigkeit, da er bei der Bewertung der Präferenzen immer von der derzeit lebenden Generation ausgeht.¹⁸⁵ Freilich können die Präferenzen künftiger Generationen streng genommen nur spekulativ einbezogen werden, doch diese theoretische Spitzfindigkeit, die ein Kritiker entgegenhalten könnte, einmal außer Acht gelassen, bietet damit diese Ethik doch gerade Raum für sittlich richtiges Handeln nicht nur im zeitgenössischen Kontext, sondern in einem nachhaltigen Sinne auch für zukünftige Generationen. So plädiert auch Gesang in seinem humanen Utilitarismus-Konzept dafür, nicht mehr wie im klassischen Utilitarismus „einzelne punktuelle Nutzenmaximierungen [zu] vollziehen, sondern *strukturelle Rationalität* [zu] wahren und von einer Antizipation des langfristigen Gesamtinteresses auszugehen“.¹⁸⁶

Letztlich ist genau dies ja auch Ziel der in dieser Arbeit zu leistenden Überlegungen in Bezug auf die Frage, wie Unternehmen denn aus ethisch-normativer Perspektive mit Menschenrechten umgehen sollen. Gerade in dieser Hinsicht hat der zeitgenössische Utilitarismus, wie er hier vorgestellt wurde, auch den deon-

183 Vgl. beispielsweise Gesang (2003): 62 sowie Kruse (2002) 23 ff.

184 Vgl. neben Kruse (2002) auch Gesang (2003): 70 ff.

185 Siehe Höffe (2008): 20, der bei Bentham eine „fehlende Zukunftsperspektive“ bemängelt.

186 Gesang (2003). 70.

tologischen Konsequentialismus beeinflusst – sodass zumindest teilweise auch moderne utilitaristische Elemente indirekt Eingang in die normative Analyse dieser Arbeit finden werden.

2.2 Begriffsklärung

Nachdem der Konsequentialismus als theoretische Grundlage der normativen Analyse nun ausführlich behandelt wurde, sollen im Folgenden noch einige grundlegend relevante Begriffe und Begriffspaare beleuchtet werden. Denn sie spielen alle eine jeweils zentrale Rolle für die Forschungsfrage, bestimmen sie doch den Kontext, in dem transnationale Unternehmen handeln. Bevor wir uns also dem rechtlichen Handlungsrahmen und seiner Analyse widmen, sollen die gesellschaftswissenschaftlich (politikwissenschaftlich, ökonomisch wie teils auch juristisch) geprägten Begriffe kurz zum besseren Verständnis der folgenden Überlegungen umrissen werden. Dabei gilt es nicht, die Begriffe im Einzelnen erschöpfend zu analysieren, sondern die wesentlichen Implikationen für diese Arbeit herauszustellen. So soll zunächst der Begriff der Allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die rechtliche Bindungswirkung bzw. sein ethisch-moralisches Anliegen hin beleuchtet werden. Sogenanntes „Hard Law“ mit rechtlicher Bindungswirkung wird hier durch „Soft Law“ ergänzt, wie zu sehen sein wird. Dies wird grundlegend sein für das Verständnis des juristischen Kapitels über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Zugleich weist es einmal mehr darauf hin, wie eng Recht und Moral im Bereich der Menschenrechte miteinander verbunden sind – was sich letztlich durchaus auf die Frage nach den tatsächlich bestehenden unternehmerischen Pflichten auswirken kann. Darüber hinaus gilt es, die beiden für diese Forschungsfrage essentiellen Begriffe von Markt einerseits und Moral andererseits in einen Zusammenhang zu stellen. Hier wird unter Bezugnahme auf jüngste Forschungsergebnisse aufgezeigt, dass und wie moralische Argumente wirtschaftliches Handeln beeinflussen können. Je nach Beschaffenheit des Marktes können sie eine positive moralische Wirkung oder auch eine Erosion von Markt oder Moral katalysieren. Dies leitet über zu den grundlegenden Begriffen der Global Citizenship / Corporate Social Responsibility und der Compliance, die im Diskurs über transnationale Unternehmen vorausgesetzt werden müssen. Beide Konzepte bzw. Begriffe spielen in Deutschland – ebenfalls wie in den angloamerikanischen Ländern – seit den 2000er Jahren eine zunehmend zentrale Rolle in der Diskussion um unternehmerische Rechte und Pflichten.

2.2.1 Allgemeine Menschenrechte – westlich oder global?

Schnell wird in öffentlichen Diskursen bei beinahe jedwedem konfliktträchtigen Thema eine Verbindung zum Thema Menschenrechte gezogen.¹⁸⁷ Dies weist auf eine Grundproblematik hin, die auch in Bezug auf das marktwirtschaftliche Umfeld von Menschenrechten bei transnationalen Unternehmen als Herausforderung verstanden werden kann: Denn die Menschenrechte sind einerseits – zumindest im westlichen Denken – beinahe omnipräsent und gelten weit über ihre juristische Betrachtung hinaus als ein ethisch-moralischer Maßstab, an dem schnell Verhalten gemessen wird. Eric Posner spricht sogar explizit von einer „moral obligation“ als Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte und zeigt empirisch deren kontraproduktives Über-Strapazieren auf.¹⁸⁸ Und sie sind andererseits, auch das zeigt ihre Omnipräsenz, ein im Recht und in der Staatenpraxis sehr „weiches“ Thema. Nicht alles, was wir als Menschenrechte ansehen, entfaltet tatsächlich auch rechtliche Bindungswirkung. Vielmehr bestehen sie, die – wie bereits in Kapitel 1.1 ausführlich erläutert – im antiken Kosmopolitismus wurzeln und bereits über 2000 Jahre ein durchaus kontroverses, aber eben auch präsentes Thema sind, teilweise aus dem sogenannten „hard law“ mit rechtlicher Bindungswirkung bis hin zu ius cogens, dem zwingenden Völkerrecht, und zum anderen Teil aus dem „soft law“, das sich jedoch zumindest teilweise über entstehendes Völkergewohnheitsrecht zu rechtlich bindenden Normen entwickelt hat.¹⁸⁹ Demnach greifen die internationalen Menschenrechte und ihre Garantie auf mehrere verschiedene Rechtsquellen zurück: Zunächst die originäre Rechtsquelle des Vertragsrechts „auf universeller Ebene“¹⁹⁰, darüber hinaus, wo vertraglich nicht abgedeckt, das deswegen sogenannte „subsidiäre“ Gewohnheitsrecht und zusätzlich das schon erwähnte „soft law“. Bei Kälén und Künzli heißt es ausführlicher im Kommentar zum universellen Menschenrechtsschutz: „Vertragsrecht gilt für alle Staaten, welche die entsprechenden Verträge ratifiziert haben, wobei die Vertragsparteien von der Bindung an einzelne Garantien aller-

187 „Human rights commonly appear in journalistic commentary and in political speeches as a cause both age-old and obvious...“. Siehe ausführlicher Moyn (2010): 6 f., der dies kritisch bewertet als Grundlage für eine zunehmend utopische Sicht auf die Menschenrechte. Detaillierter zur Frage der Utopie vgl. auch die Referenzen auf Posner (2014) besonders in den Kapiteln 4 und 6 dieser Arbeit.

188 Posner (2014): 9. Zur oben zusammengefassten paradoxen Wirkung später ausführlicher.

189 Ausführlicher hierzu Fassbender (2009b): 16-19. Vgl. auch Kapitel 1.2 vorliegender Arbeit, wo dies eingangs bereits als Grundproblem thematisiert wurde. Völkergewohnheitsrecht ist „Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ und wird dementsprechend durch Staatenpraxis und nach Art. 38 IGH-Statut durch die sogenannte *opinio iuris* gebildet, also der Rechtsauffassung, dass diese Normen rechtlich notwendig sind. Ausführlicher auch bei Kälén / Künzli (2008): 76. Vgl. ausführlich auch Weidmann (2014): 349 f.

190 Kälén / Künzli (2008): 43.

dings loskommen können, soweit sie zu einer Bestimmung einen zulässigen und gültigen Vorbehalt gemacht haben. Dem Gewohnheitsrecht kommt in allen Bereichen des Schutzes eine subsidiäre Bedeutung zu, etwa dort, wo ein bestimmter Staat eine bestimmte Menschenrechtsgarantie nicht vertraglich übernommen oder den entsprechenden Vertrag gekündigt hat. Bedeutsam ist schliesslich [sic!] auch für die Menschenrechte das sog. ‘soft law’ in der Form von Deklarationen und Empfehlungen internationaler Organisationen als rechtlich zwar nicht bindende, aber autoritative Anleitung für den nationalen Gesetzgeber und für die Auslegung des geschriebenen Rechts“.¹⁹¹ Zugleich gelten Vertragsunterzeichnungen oder Beitritte von Staaten zu internationalen Organisationen mit bestimmten Absichten als Absichtserklärung der betreffenden Staaten, was sich im Streitfall auf ihre Verpflichtung, sich an diese Absichten zu halten, auswirken kann. Eine Analogie lässt sich nach eigener Argumentation hier auch in Bezug auf transnationale Unternehmen herstellen, die beispielsweise einem der internationalen Netzwerke beitreten, die den Schutz der internationalen Menschenrechte durch diese Unternehmen zum Ziel haben. Ein Verhalten, das mit diesem Ziel nicht in Einklang steht, könnte dem jeweiligen Unternehmen dann auch rechtlich zum Verhängnis werden. So begründete der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2009 in einem bahnbrechenden Urteil zur Corporate Compliance, dass eine Absichtserklärung (in diesem Falle zu unternehmerischer Integrität samt Compliance-Programm bei der Siemens AG) nicht vor Strafe schützt, zumal „wenn es nur als Feigenblatt diene“.¹⁹² Im Gegenzug heisst das daher sogar, dass die kundgetane Absicht auch verpflichtet. In dem verhandelten Fall ging es zwar nicht um einen Menschenrechts-, sondern um einen anderweitigen Compliance-Verstoß seitens eines transnationalen Unternehmens. Doch gibt dieses Urteil durchaus die Richtung vor, in die sich unternehmerische Verantwortung und Sorgfaltspflichten zunehmend entwickeln – angestoßen durch direkte rechtliche Vorgaben, aber eben auch durch das sogenannte soft law.¹⁹³

Die Unterscheidung dieser Bereiche von unterschiedlicher Bindungswirkung ist von großer Bedeutung auch für das Verständnis, weshalb transnationale Unternehmen in unterschiedlichen Ländern überhaupt so derart unterschiedlichen menschenrechtlichen Situationen und Ausgangsbedingungen ausgesetzt sein können, obgleich doch die Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung auf international breit gestreuten Konsultationen beruhte.¹⁹⁴ Der

191 Kälin/ Künzli (2008): 43 f.

192 Urteil: BGH HRRS 2009 Nr. 718, Rn. 26 f. und Leitsatz 2 sowie darüber hinaus zum Kontext dieses Urteils siehe Compliance-Studie Bussmann et al. (2010).

193 Genauer wird die Bedeutung des soft laws hier im Rahmen der einzelnen Netzwerke und der juristischen Rahmenbedingungen betrachtet werden.

194 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 1.1. dieser Arbeit, die auf die Debatte um die Entstehung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung rekurriert.

Begriff der Allgemeinen Menschenrechte umfasst zusätzlich zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (AEMR) von 1948 dabei insbesondere den Pakt I über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPbpR) sowie den Pakt II (IPwskR) über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen.¹⁹⁵ Beide Pakte, 1976 in Kraft getreten, sind Konkretisierungen der bereits referenzierten AEMR und nehmen in ihren Präambeln Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen und die AEMR selbst, in deren Präambel es heißt, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“ bilde.¹⁹⁶ Nur die im Völkerrecht allgemein sogenannte „erste Generation“ der Menschenrechte, also die bürgerlichen und politischen Rechte, man könnte auch sagen, die grundlegendsten oder auch die „klassisch-liberalen“ Rechte innerhalb der Gruppe der Menschenrechte, entfalten ihre subsidiäre Wirkung durch Gewohnheitsrecht wie oben beschrieben.¹⁹⁷ Teilweise wird in Bezug auf einige Freiheitsrechte im Rahmen des ersten Pakts sogar von vertragsrechtlicher Bindung gesprochen.¹⁹⁸ Für die zweite Generation, also die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wie beispielsweise beschrieben im Pakt II sowie die in der jüngeren Vergangenheit zunehmend diskutierte dritte Generation der Menschenrechte (Solidaritäts- und Gruppenrechte) gilt dies nicht.¹⁹⁹ Damit kommt ihnen keine rechtliche Bindungswirkung per se zu – ein Faktum, das Menschenrechte im marktwirtschaftlichen Umfeld durchaus zur Diskussion stellt, sofern eben nicht die rechtlich bindenden Normen mittel- oder auch unmittelbar betroffen sind. „Mit 168 (erster Pakt) bzw. 163 (zweiter Pakt) Vertragsstaaten haben die beiden Menschenrechtspakte eine fast universelle Geltung erlangt“, konstatiert Fassben-

195 Zusätzlich zu den Texten der beiden Pakte siehe die Kommentierung von Kälin/ Künzli (2008): 47 f. sowie Fassbender (2015): 303.

196 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948: Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, siehe auch Fassbender (2009b).

197 Siehe beispielsweise Kälin/ Künzli (2008): 38 zu dieser herrschenden Auffassung oder auch Herdegen (2008): §4, Rn. 15, der in Bezug auf die erste Generation der Menschenrechte von den „klassischen Freiheitsrechten“ spricht. Siehe auch Fassbender (2015): 303.

198 Ebd.

199 Insbesondere wird dies bei der dritten Generation abgelehnt, da weithin noch strittig ist, ob es sich bei dem Recht auf Entwicklung überhaupt um generische Menschenrechte handle, zumal dies einhergeht mit der Problematik, klar zwischen Berechtigung und Verpflichtung zu unterscheiden. Vgl. ausführlicher sowohl Kälin/ Künzli (2008): Ebd. sowie Herdegen (2008): Ebd. Diametral zu den Freiheits- bzw. Abwehrrechten der ersten Generation kann bei der zweiten Generation verallgemeinernd von Anspruchsrechten sprechen, was zugleich die fehlende Bindungswirkung in einer heterogenen internationalen Staatenwelt erklären könnte.

der dennoch eine Entwicklung hin zu einer zunehmenden Verankerung der Menschenrechte auch im Gewohnheitsrecht.²⁰⁰

Neben den beschriebenen Pakten, zahlreichen vertiefenden UN-Konventionen und natürlich der AEMR selbst, gibt es auch regionale Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (AfCRMV) und einige mehr, deren einzelne Nennung hier jedoch unerheblich ist. Denn auch bei den regionalen Verträgen handelt es sich größtenteils generisch um soft law, jedoch teilweise mit Überführung in Gewohnheitsrecht. Vor allem aber kommt solchen Verträgen oft der Bindungscharakter durch die Überführung in nationales Recht zu. So kommt in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 25 GG (Vorrang von internationalen Verträgen vor dem bundesdeutschen Gesetz) sowie Art. 59 GG („Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich ... und schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten ...“)²⁰¹ internationalen Verträgen der Rang von Bundesgesetzen zu. Die EMRK, um nur ein Beispiel zu nennen, entfaltet damit ihre volle rechtliche Bindungswirkung in der Bundesrepublik. Damit ist gezeigt, dass Völkerrecht also durchaus eine hohe Bedeutung sowie auch Bindungswirkung zukommt. Formal handelt es sich zwar um den Rang von einfachen Gesetzen, doch kann deren materielle Bedeutung durchaus höher in der Rechtsprechung gewertet werden. Letztlich sind es ohnehin die Rechtsprechung und das Durchgreifen, man spricht im Völkerrecht vom „Enforcement“, das Ausschlag gebend ist für die tatsächliche Wirkung und Einhaltung der Menschenrechte. Dabei kommt es freilich darauf an, wie effektiv und teils auch konkret die Vertragsstaaten die Vorgaben in nationale Gesetzgebung überführen. Posner spricht sehr kritisch von einem „lack of authority to order states to comply“.²⁰² Und in der Tat: Die Überführung und Durchsetzung variiert international betrachtet erheblich: Während die zahlreichen Konventionen mit ihrem soft law-Charakter manches Mal kaum mehr als einen zahnlosen Tiger repräsentieren, entfalten die Urteile des Europäischen (EuGH) und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) durchaus ihre bindende Wirkung zu Menschenrechtsfällen.²⁰³ Dennoch ist die Überwachung (und damit das tatsächliche Enforcement) gerade im Bereich von soft law problematisch. Schon ius cogens, das zwingende Völkerrecht, ist de facto in der Staatenwelt nicht immer durchsetzbar. Dies nun auf die

200 Fassbender (2015): 304.

201 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 43. Auflage.

202 Posner (2013): 28.

203 Die Auslegung von Menschenrechtsverträgen soll hier nicht im Einzelnen thematisiert werden, sondern soll im Völkerrechtskapitel 3 dieser Arbeit dort aufgegriffen werden, wo es das Thema und seine Relevanz erfordern. An dieser Stelle soll die Referenz auf eine Vertiefung beispielsweise bei Kälin/ Künzli (2008): 44 oder, in der Analyse kritischer im Vergleich, bei Posner (2013): 48 in Bezug auf den EuGH genügen.

Allgemeinen Menschenrechte sogar in zweiter oder gar dritter Generation universell ausweiten zu wollen, wäre schlichtweg utopisch, solange nicht auch ein universeller Sanktionsmechanismus in Kraft gesetzt würde. Und doch endet hier die Diskussion um die Menschenrechte nicht, sondern gerade hier setzt sie an, auch mit Blick darauf, was Unternehmen leisten können, sollen, müssen, teils auch gebunden durch Selbstverpflichtungen und verschiedene Netzwerke. Denn auch wenn die Menschenrechte klassischerweise Abwehrrechte des Einzelnen *gegen den Staat* darstellen²⁰⁴, befreit dies die Unternehmen als globale Akteure nicht von der Verantwortung, sich mit Menschenrechten auseinanderzusetzen und sich an die grundlegenden Regeln zum Schutze der Menschenrechte zu halten.²⁰⁵ Insbesondere dann nicht, wenn einzelne Staaten zusätzlich zu den Internationalen Verträgen Einhaltung durch die Unternehmen forcieren – ein Beispiel hierfür ist das derzeit noch anhaltende Bestreben der Bundesregierung, im Jahr 2016 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte für Unternehmen zu verabschieden.²⁰⁶ Auch dieser Aktionsplan geht auf eine Initiative der Vereinten Nationen unter Federführung des Wissenschaftlers und Sonderbeauftragten John Ruggie zurück und basiert entsprechend auf den Leitprinzipien des Zusammenspiels zwischen Staat und Wirtschaft, namentlich der „Guiding Principles on Business and Human Rights“²⁰⁷: „Die Basis dieser Leitprinzipien bildet der auf drei Säulen aufbauende Referenzrahmen menschenrechtlicher Verantwortung im Wirtschaftskontext:

- (I) Staatliche Schutzpflicht (Duty / Obligation to Protect)
- (II) Unternehmerische Achtungspflicht (Responsibility to Respect)
- (III) Zugang zu Abhilfe (Access to Remedy)²⁰⁸, heißt es im Prozessvorschlag des Arbeitsstabs Wirtschaft und Menschenrechte des Auswärtigen Amtes zur Umsetzung der Ruggie-Prinzipien.²⁰⁹

204 Siehe beispielsweise Kälin/ Künzli (2008): 37 oder auch Posner (2013): 31 ff.

205 Vgl. hierzu Weissbrodt (2005): 61 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit.

206 Dabei sollen ganz im Sinne der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (siehe hierzu auch Kapitel 3.5.1 dieser Arbeit) neben den zuständigen Ministerien auch verschiedene zivilgesellschaftliche Gruppen und insbesondere die Industrie in den Ausarbeitungsprozess mit einbezogen werden, um „damit ein Ergebnis mit breiter Unterstützung zu schaffen“. Auswärtiges Amt (2015): 3.

207 United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (2011). Ausführlicher hierzu siehe Kapitel 3.2 dieser Arbeit.

208 Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, in: Auswärtiges Amt (2015): 2, Stand: 20.03.2015.

209 Zum Hintergrund der Ruggie-Prinzipien und ihrer rechtlichen Bedeutung siehe ausführlicher Kapitel 3.2 vorliegender Arbeit.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie internationale Initiativen und Absichtserklärungen auch ohne rechtliche Bindungswirkung durchaus staatliche Politik und Gesetzgebungsprozesse im Bereich der Menschenrechte beeinflussen und deren Achtung weiter fördern können.

Dennoch ist die Heterogenität der Menschenrechtsüberwachung in den verschiedenen Staaten durchaus ein nicht zu unterschätzender Aspekt, der auch im menschenrechtlichen Leitfaden für Unternehmen des Deutschen Global Compact Netzwerks betont wird: „Unternehmen allein können die Achtung der Menschenrechte nicht sicherstellen. Der Gaststaat eines Unternehmens muss die Rechte gesetzlich absichern und im Rahmen rechtsstaatlicher Instrumente für deren Durchsetzung sorgen ...“. ²¹⁰ Dies ist umso wichtiger, als Černič zufolge für die Unternehmen doch gerade die nationalen Vorgaben gesetzliche Quelle sind und sich unternehmerische Menschenrechtsverpflichtungen erst im nächsten Schritt aus den regionalen und internationalen Werten selbst entwickelten. ²¹¹ De facto aber muss man bis heute mit Blick auf die Umsetzung der Menschenrechte innerhalb einzelner Kulturkreise oder Staaten von „erhebliche[n] Differenzen“ sprechen, „wovon der für die Menschenrechtsdebatte fundamentale Begriff der Menschen nicht ausgenommen ist“, so auch zu lesen bei Sarhan Dhouib aus seiner transkulturellen Perspektive auf die Menschenrechte. ²¹² Nicht zuletzt wirkt sich also gerade dies auch auf die Bedingungen aus, denen Unternehmen in ihren Abläufen und damit als gegenseitige Konkurrenten im Markt unterliegen.

Die tatsächlich drängende Frage ist daher in den folgenden Kapiteln nicht so sehr, wie man die Menschenrechte in all ihren Facetten und Generationen eins zu eins weiter thematisieren könnte, wie es doch ohnehin schon beinahe inflationär getan wird mit dem paradoxen Ergebnis, dass am Ende sogar weniger umgesetzt wird, je stärker die Ansprüche steigen. ²¹³ Sondern es sind gerade auch die Rahmenbedingungen, die Unternehmen inzentivieren oder demotivieren könnten, sich nicht nur an grundlegende Menschenrechte zu halten, sondern sie dann auch durch Netzwerke und eigene Handelsregeln gegebenenfalls darüber hinaus zu fördern. Dieser Grundgedanke, der Teil der normativen Analyse sein und damit auch in einen möglichen zu erarbeitenden Lösungsansatz dieser Arbeit

210 Deutsches Global Compact Netzwerk (2012): 17. Ausführlicher wird der Global Compact in Kapitel 3.5.1 betrachtet werden. Dies geschieht beispielsweise durch den oben bereits erwähnten Nationalen Aktionsplan.

211 Černič (2010): 68 ff.

212 Dhouib (2014): 177.

213 Was Posner hier empirisch aufzeigt, wird ausführlicher in der Diskussion des Zwischenstands unter Kapitel 4.1 zum Tragen kommen und wird daher später im Kontext genauer erläutert werden. Es würde an dieser Stelle der Begriffsklärungen zu weit in eine Debatte hineinführen, die für die Klärung des Menschenrechtsbegriffs selbst hier nicht notwendig ist. Ausführlicher siehe Posner (2013).

einfließen wird, wirft dabei durchaus die Frage auf, wie man die Menschenrechte als „moral obligation“ – wie oben mit Posner zitiert – überhaupt mit der Idee von marktorientierter Inzentivierung vereinbaren kann. Eine Frage, die im normativen Teil dieser Arbeit wiederkehren wird. Auch deswegen soll im Rahmen dieser Begriffsanalysen das Verhältnis von Markt und Moral im Folgenden kurz beleuchtet werden.

2.2.2 *Markt und Moral*

Markt (-wirtschaft) und Moral sind keine Termini, die wir intuitiv innerhalb eines Begriffepaares analysieren würden. Und doch bestehen mehr Verbindungen zwischen den beiden einander auf den nur ersten Blick diametral entgegenstehenden Begriffen, als man es vielleicht erwarten würde. Das heißt zunächst noch nicht, dass beide etwa doch Hand in Hand gingen. Es heißt aber durchaus, dass im heutigen Markt- und Gesellschaftsumfeld ein Zusammenhang dieser beiden nicht mehr außer Acht gelassen werden kann, beeinflussen sich doch beide einander, teilweise sogar reziprok, wie es auch schon in der Grundlagen-Betrachtung des Konsequentialismus angerissen wurde. Gerade durch die Wirtschafts- und Finanzkrise ab dem Jahr 2008 hat zumindest in der wissenschaftlichen Betrachtung nicht unbedingt ein Umdenken, aber eine Bereitschaft zum Überdenken des Verhältnisses von Markt und Moral eingesetzt.²¹⁴ Heute kann man, nicht nur, aber gerade dort, wo es an Rechtsstaatlichkeit mangelt, beinahe alles durch Geld kaufen.²¹⁵ Dahinter steht der Grundgedanke, dass man jedweden Wert wie Gesundheit, Sicherheit etc. auch in einen monetären Wert übersetzen und dann mit ihm handeln kann – und sei es am Gesetz vorbei. Problematisch daran ist, wie Michael Sandel es beinahe sarkastisch formuliert, „[that in markets] not all goods are properly valued in this way. The most obvious example is human beings...“.²¹⁶ Dabei muss man gar nicht zu solch drastischen Beispielen wie Menschenhandel greifen, sondern kann dies bereits auf der abstrakteren Ebene der Allgemeinen Menschenrechte und deren Achtung manifestieren. Gerade dort, wo die Gaststaaten den transnationalen Unternehmen nicht den rechtsstaatlichen Rahmen bieten wie oben nach dem UN Global Compact Netzwerk zitiert, wo Korruption ein Freikaufen von jeglichen Pflichten ermög-

214 Vgl. neben den bereits zitierten Referenzen in Kapitel 1 dieser Arbeit hier insbesondere Sandel (2013).

215 Der politische Theoretiker Michael Sandel zeichnet in seinem Buch über die moralischen Grenzen von Märkten empirisch eine immense Bandbreite von Beispielen hierzu nach bis hin zum erkauften Privileg auf einen Arzttermin in chinesischen Krankenhäusern. Sandel (2013): 3 f. und 17-28.

216 Sandel (2013): 9.

licht, werden der Handel und die Frage des „proper value“ umso problematischer.

Dass jedoch moralisches Handeln gefordert ist und zunehmend auch dem Geschäft aus wirtschaftlicher Sicht zugute kommt, ist inzwischen eine weit verbreitete Auffassung in der wissenschaftlichen Debatte. Dabei heißt es nicht nur, wie bereits in Kapitel 1.2 mit Homann und Muchlinski zitiert, dass die Einhaltung von Menschenrechten gut für das Geschäft sei.²¹⁷ Vielmehr geht die herrschende Meinung in diesem Bereich sogar weiter, indem sie diese Aussage über die Menschenrechte hinaus auf das breiter gefasste moralische Handeln im Markt bezieht, „da Menschen sich mit wachsendem Wohlstand in ihren Konsumentscheidungen zunehmend nach moralischen Kriterien“ richteten.²¹⁸ Dies kann letztlich als logische Konsequenz der Entwicklung verstanden werden, dass Märkte zunehmend von in dieser Hinsicht unzufriedenen Konsumenten als Plattform zur Durchsetzung sozialen Wandels genutzt werden.²¹⁹ Ob das Unternehmen nun aber tatsächlich aus sich selbst heraus moralisch handelt oder es letztlich nur tut, um im Interesse der Profitabilität „im Einklang mit weithin geäußerten moralischen Argumenten zu handeln“, spielt zunächst für die Verbindung von Markt und Moral, zumal aus konsequentialistischer Sicht, keine entscheidende Rolle. Denn wie das Handeln selbst motiviert ist, wirkt sich nicht notwendig auf die Handlung selbst und die Konsequenzen dieses Handelns aus.²²⁰ Dass Markt und Moral zumindest in Wohlstandsgesellschaften also durchaus in Verbindung miteinander stehen und nicht länger als voneinander völlig abgeschirmte Bereiche zu betrachten sind, begründet damit auch einmal mehr die Auswahl des Konsequentialismus als ethischem Maßstab für die normative Analyse. Denn genau diese Verbindung äußerer Umstände (Markt) und Handlungsmotivation (Moral und Eigeninteresse) kann in diesem Konzept adäquat widerspiegelt werden, bezieht es doch die Konsequenzen, die sich auf dem Markt als Auswirkungen

217 Vgl. Kapitel 1.2. dieser Arbeit. Auch die OECD hält dies in ihren Leitsätzen für multinationale Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte fest: „Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten wachstumsfördernd sein kann ...“ (OECD (2011): 17). Mehr zu den OECD-Leitsätzen und ihrer Bedeutung im Soft Law siehe Kapitel 3.5.2 dieser Arbeit.

218 Schröder (2013). Vgl. darüber hinaus Christoph Schleer. Er stützt diese Aussage zwar (Schleer (2014): 45), hinterfragt allerdings auch kritisch, inwiefern nicht die Befragten Konsumenten in diesem Zusammenhang ihre Antworten an dem ausrichteten, was „sozial erwünscht“ sei, obgleich sich das eigene Kaufverhalten in Wirklichkeit weniger an an ethischen Maßstäben entscheide. Siehe ausführlicher Schleer (2014): 43 ff.

219 Siehe hierzu ausführlicher im Original King / Pearce (2010): 249 ff.

220 Nur in solchen Fällen, in denen sich das Handlungsmotiv tatsächlich auf die Konsequenzen auswirken würde und sich ein Unterschied zwischen intrinsischem und extrinsischem Handeln und den jeweiligen Handlungskonsequenzen zeigen ließe, müsste eine stringente konsequentialistische Analyse durchaus genauer auf die Unterscheidung eingehen.

zeigen, zugleich wieder als Grundlage für die nächsten Entscheidungen mit ein – und entspricht damit dem oben zitierten Umstand, dass die Unzufriedenheit mit bestehenden Situationen erst dazu führt, dass die Konsumenten mit einem moralischen Anspruch an den Markt bzw. an die Unternehmen selbst herantreten.

Dass Markt und Moral also aufeinander einwirken, kann auf Basis des Forschungsstands festgehalten werden. Doch die Frage danach, wie moralische Argumente wirtschaftliches Handeln bis hin zur Unternehmensführung beeinflussen, ist eine erst in der jüngeren Vergangenheit behandelte Frage. Der Soziologe Martin Schröder kristallisiert basierend auf repräsentativen Erhebungen des Statistischen Bundesamts sowie auf eigenen Fallstudien zum Thema Produktionsverlagerung an andere Standorte drei wesentliche Wirkmechanismen heraus. Der erste Wirkmechanismus bezieht sich auf die Individualebene und stützt sich auf das Gewissen des wirtschaftlich Handelnden, beispielsweise Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, die vor klassischen Konfliktentscheidungen wie einer Standortverlagerung aufgrund geringerer Produktionskosten stehen und diese gegen den Verlust von Arbeitsplätzen am bisherigen Standort abwägen müssen. „Auf dieser ersten Ebene wirken moralische Argumente somit, wenn sie zu den Wert- oder Rationalitätsvorstellungen desjenigen passen, an den sie adressiert werden. Eine ‚Rationalitätslücke‘, in der moralische Appelle auf die Rahmenvorstellungen von Rationalität einwirken können, öffnet sich, wenn Ungewissheit herrscht, was in einem konkreten wirtschaftlichen Fall rational ist“, heißt es bei Schröder.²²¹ Sind nun aber die Geltungsansprüche vom Markt, genauer von rationalem ökonomischen Handeln als Marktteilnehmer, sowie die Geltungsansprüche der moralischen Argumente auf der anderen Seite nicht in Einklang zu bringen, folgt logisch konsequent die Eskalation des Konflikts auf der nächsten Ebene. Schröder nennt sie die Organisationsebene.²²² Moralische Argumente werden nun über die gesamte Unternehmensstruktur und teils unter Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen eingebracht: „Moralische Argumente wirken somit in Organisationen über den Mechanismus, dass sie bisherige Kooperationspartner als unmoralisch weil unkooperativ darstellen – und damit als nicht mehr vertrauenswürdig“.²²³ Wirtschaftlicher Druck ist die Folge, da eine solche Konflikteskalation die Effizienz eines Unternehmens bzw. sein Funktionieren überhaupt beeinträchtigen kann. Führt auch diese Konfliktebene nicht zu einer Lösung, sondern zu einer weiteren Eskalation, lässt sich nach Schröder ein dritter Wirkmechanismus moralischer Argumente feststellen, der in anderen Publikationen zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht ebenso wie in jeglicher Unternehmenskommunikation als maßgebliche Konfliktebene immer mitgedacht wird:

221 Schröder (2013): 222 f.

222 Schröder (2013): 224.

223 Vgl. ebd.

Der Wirkmechanismus in der Öffentlichkeit.²²⁴ Die bisher innerhalb des Unternehmens debattierten moralischen Argumente werden zu öffentlichen Vorwürfen durch Mobilisation der Medien, die sich wiederum auf die breitere Öffentlichkeit sowie die Situation im Unternehmen auswirken: „Öffentliche Proteste gegen die Legitimität eines Unternehmens, die durch den Vorwurf der Gewinnmaximierung hervorgerufen werden, wirken somit in das jeweilige Unternehmen zurück, indem sie Wirkmechanismus zwei unterstützen: die Agitation der Belegschaft“.²²⁵ Dies kann sich zudem in einer rückläufigen Konsumbereitschaft äußern²²⁶ sowie „eine kritischere staatliche Regulierung“ befördern. Ob dabei die Argumente in der Öffentlichkeit auch wirtschaftsfreundlich und in diesem rational, da Unternehmenserhaltend sind, spielt nicht immer eine Rolle in der Konflikteskalation.²²⁷

Dabei ist auch interessant, dass sich die unterschiedlichen Marktsituationen abhängig von der Anzahl der Marktteilnehmer auf die Bereitschaft zu moralischem bzw. unmoralischem Handeln auswirken. So zeigten die Verhaltensökonom Armin Falk und Nora Szech in ihrem viel beachteten Aufsatz „Morals and Markets“ auf, dass in einer multilateralen Marktsituation, d.h. mit mehreren Käufern und Verkäufern in einer gegenseitigen Verhandlungssituation²²⁸, die Bereitschaft, negative Konsequenzen für eine dritte Partei in Kauf zu nehmen, steigt. Während die individuelle Entscheidung, bei der A oder B ohne Verhandlungsoption zur Auswahl gestellt werden, diejenige Situation ist, die am stabilsten in Bezug auf moralische Entscheidungen sei und am positivsten bezüglich der Bereitschaft, negative Konsequenzen für Dritte zu vermeiden, zeige schon die bilaterale Verhandlungssituation ein Erodieren der moralischen Standards.²²⁹ Untersucht haben dies die beiden Forscher anhand einer Verhandlungssituation,

224 Ausführlicher zum Wirkmechanismus in der Öffentlichkeit siehe Schröder (2013): 224-226.

225 Schröder (2013): 225.

226 Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Konsumenten Produkte des Unternehmens nicht mehr kaufen würden. Stattdessen zeigen empirische Studien laut Schleer auf, „dass ein signifikanter Anteil der Konsumenten zwar dazu bereit ist, mit seinen Kaufentscheidungen unethisches Geschäftsverhalten ‚abzustrafen‘ und umgekehrt diejenigen Unternehmen, die sich im Geschäftsverkehr nach ethischen Prinzipien richten, durch die Zahlung höherer Preise zu ‚belohnen‘. Eine ‚Bestrafung‘ hätte jedoch nicht zur Folge, dass Konsumenten das Unternehmen meiden würden, sondern, dass sie mit zunehmender Preissensibilität reagierten“ (Schleer (2014): 44).

227 Dies zeigt exemplarisch auch das Fallbeispiel Zalohma, das Schröder untersucht hat: Auf die Erklärungsnot, in die das Unternehmen die Gewerkschaft als Reaktion auf nicht stringente Kritik am Arbeitsplatzabbau gebracht hatte, gingen die Medien nicht ein, sondern „sympathisierten mit den Gewerkschaften“. siehe insb. Schröder (2013): 216.

228 „In the multilateral market, many buyers and sellers potentially trade with each other.“ Ausführlicher bei Falk / Szech (2013): 707 ff.

229 Zur konkreten Verhandlungssituation der jeweiligen Märkte siehe Falk / Szech (2013). Die einzelnen Rahmenbedingungen hier zu rekapitulieren, würde hier zu weit führen.

in der Geld gegen Leben getauscht wurde.²³⁰ Konkret ging es darum, gegen einen relativ kleinen Geldbetrag (in der nicht verhandelbaren individuellen Situation zehn Euro) eine gesunde Maus zu töten. Der Preis, gegen dessen Auszahlung die Marktteilnehmer bereit waren, die Maus zu töten, sank mit zunehmender Anzahl der Marktteilnehmer. Die beiden Autoren begründen dies mit dem Argument geteilter Schuldgefühle in bilateralen Märkten sowie für die multilateralen Märkte darüber hinaus mit sozialer Information und potentiellen positiven Folgekooperationen zwischen den Marktteilnehmern: „... market interaction reveals social information about prevailing norms. Observing others trading and ignoring moral standards may make the pursuit of self-interest ethically permissible, leading further individuals to engage in trade“.²³¹ „Markets erode moral values“²³², ist die provokante, aber begründete Schlussfolgerung von Falk / Szech, die sich die einzelnen Verhandlungssituationen anschauen. In diesem Zusammenhang sollte man jedoch beachten, dass es sich bei den Ergebnissen nicht notwendigerweise um ein ausschließlich vom Markt beeinflusstes Phänomen handelt. Denn dass Menschen grundsätzlich und auch außerhalb marktwirtschaftlicher Interessen weithin bei geteilter Verantwortungslast die eigene Hemmschwelle heruntersetzen, zeigt schon das berühmte psychologische „Milgram-Experiment“ von 1963, bei dem Stanley Milgram anhand einer Schüler-Lehrer-Konstellation der Probanden zeigen konnte, dass die Bereitschaft der Probanden in der „Lehrer“-Rolle zu immer stärkeren Stromschlägen gegenüber den „Schülern“ mit geteilter Verantwortung bis hin zu fremdgeleiteter Zielsetzung stieg.²³³ Nicht der Markt selbst ist also notwendigerweise der „Übeltäter“ in diesem Experiment, sondern das menschliche Verhalten bei geteilter Verantwortungs- oder Schuldlast. Gerade der Markt ohne Kartelle kann ja zum Beispiel auch die Wirkmechanismen moralischer Argumente verstärken, ist auch – wenn gleich er sie nicht selbst explizit zieht – die Konsequenz der Analyse, die Schröder mit Blick auf die einzelnen Unternehmen seiner Fallbeispiele vornimmt.

230 Ebd.: 708.

231 Ebd. Vgl. darüber hinaus auch Karsten Fischers systemtheoretisch basiertes Argument im Kontext von Korruption, das implizit ebenfalls auf dieser geteilten Verantwortungslast basiert und dabei geradezu auch in zusätzlichen Verpflichtungen, also einem sich selbst verstärkenden Effekt für die Beteiligten münden kann: „Die gemeinsame Übertretung rechtlicher Normen befördert als Inklusionsmechanismus den Aufbau von Vertrauen und reziproken Verpflichtungen“ (Fischer (2009): 59). Zwar bezieht Fischer dies im Kontext politischer Korruption zunächst auf rechtliche Übertretungen und nicht explizit auf Moral, doch stützt dies ebenfalls das oben von Falk/ Szech ausgemachte Verhaltensmuster in Verhandlungssituationen.

232 Ebd.

233 Vgl. Milgram (1963).

Diese beiden in sich stringenten wissenschaftlichen Beiträge von Falk / Szech einer- und Schröder andererseits darüber, in welchen Verhältnissen sich Markt und Moral wiederfinden können, widersprechen einander dabei viel weniger, als es auf den ersten Blick scheinen mag: Denn bei beiden hängt das Verhältnis von Markt und Moral immer auch vom Kontext und den Rahmenbedingungen ab. Während sich Schröder auf den deutschen teils regulierten Markt stützt und auf eine Öffentlichkeit rekurriert, die mit starker Kooperation zwischen Medien und Gewerkschaften Argumente durchzusetzen versucht, blicken Falk / Szech auf einen völlig unregulierten Markt an sich. Beide Blickwinkel unterstützen aber damit implizit, dass die Verbindung von Markt und Moral keineswegs außer Acht zu lassen ist bei der Frage nach Menschenrechten im marktwirtschaftlichen Spannungsfeld. Dass dabei insbesondere der Regulierungsgrad des Marktes bzw. die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, in deren Kontext ein Unternehmen moralische und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen hat, eine große Rolle spielen, steht außer Frage. Das Konzept des Global Citizenship in Bezug auf Unternehmen bzw. der Corporate Social Responsibility ist ein Teil dieses Kontextes bzw. des Handlungsrahmens, der Entscheidungen transnationaler Unternehmen beeinflusst. Es wird daher im folgenden Unterkapitel kurz erläutert.

2.2.3 *Global Citizenship und Corporate Social Responsibility*

Corporate Global Citizenship, frei übersetzt als unternehmerisches Weltbürgertum, und Corporate Social Responsibility, die soziale Verantwortung von Unternehmen, sind zwei im Grunde miteinander verschränkte zentrale Konzepte, die in der jüngeren Vergangenheit immer weiter in den Fokus der Unternehmen selbst gerückt sind und auch in das Blickfeld derer, die sich mit Unternehmen gesellschaftlich wie wissenschaftlich auseinandersetzen. Der Politikwissenschaftler Hans Schattle spricht in seinem viel beachteten Werk „The Practices of Global Citizenship“ sogar von der strategischen Bedeutung dieser Konzepte für Unternehmen: „Corporate global citizenship and its related term, corporate social responsibility, have moved in recent years from the periphery of international business to becoming key strategic principles“.²³⁴ Beide Begriffe umfassen sehr weich definierte Konzepte²³⁵, sodass hier nur deren relevante Grundzüge, nicht aber ein abschließendes Bild aufgezeigt werden sollen. Beide Ideen wurzeln in

234 Schattle (2008): 118.

235 Vgl. hierzu auch Zerk (2011): 29: „...that CSR, as a concept, is confusing and often ill defined“. Siehe darüber hinaus ausführlicher ebd.: 30-32. Auch Andreas Schneider konstatiert eine „Uneinheitlichkeit der Definitionen von CSR“ und ihren „Abgrenzungsunschärfen“, siehe ausführlicher Schneider (2015): 21 ff.

der Annahme, dass Unternehmen über ihren Zweck der Wertschöpfung hinaus auch eine gesellschaftliche Verantwortung tragen.²³⁶ So bezieht sich Corporate Social Responsibility auf das Unternehmen selbst und seine gesellschaftliche Verantwortung. Diese kann je nach Projekten, die ein Unternehmen im Rahmen dieser Verantwortung ansetzt, auch lokal begrenzt sein. So hängt sein inhaltlicher Umfang von dem jeweiligen Unternehmen selbst ab, doch geht die Entwicklung des Begriffs grundsätzlich einher mit der Globalisierung und der zunehmenden Anzahl transnationaler Unternehmen.²³⁷ Ab dem Geschäftsjahr, das nach Dezember 2016 beginnt, müssen bestimmte große Unternehmen in der EU sogar ihre Corporate Social Responsibility-Aktivitäten in ihren Unternehmensberichten veröffentlichen, so sieht es die sogenannte CSR-Richtlinie der EU vor, deren Umsetzung für Deutschland jedoch zum Zeitpunkt nur als Referentenentwurf im Bundesjustizministerium vorliegt²³⁸ – eine Entwicklung, die die zunehmende Aufmerksamkeit für das Thema widerspiegelt. So finde unter dem Begriff der Corporate Social Responsibility auch dezidiert das „Thema ‘Menschenrechte und transnationale Unternehmen’ in den letzten Jahren eine stetig zunehmende internationale Aufmerksamkeit“, schreibt der Völkerrechtler Jochen von Bernstorff in Bezug auf „Extraterritoriale menschenrechtlichen Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility“.²³⁹ Dies spiegelt auch die Europäische Kommission in ihrer jüngsten Definition des Konzepts von 2011 wieder und nennt dort die Menschenrechte explizit als Teil der Corporate Social Responsibility: So definierte sie das Konzept als „process to integrate social, environmental, ethical and human rights concerns into their business operations and core strategy in close interaction with their stakeholders...“.²⁴⁰ Entsprechend werden manche soft law-Instrumente in diesem Bereich, wie beispielsweise der UN Global Compact, aber auch die OECD-Leitsätze als freiwillige Selbstverpflichtungen, die ausführlich in Kapitel 3 dieser Arbeit behandelt werden sollen, unter dem Begriff der „Corporate Social Responsibility“ subsumiert.²⁴¹ Gemein ist

236 Zu diesem Ansatz der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen vgl. Kapitel 1 als Ausgangslage dieser Arbeit.

237 Vgl. ausführlicher bei Ruggie (2008): 243: „... as governments were creating the space for transnational corporations... to operate globally, other social actors have sought to infuse that space with greater corporate social responsibility“. Zur Entwicklung des United Nations Global Compact als eine Art der Regulierung von Corporate Social Responsibility, die Ruggie maßgeblich bei den Vereinten Nationen mit angestoßen und begleitet hat, mehr in einem eigenen Unterkapitel im Rahmen der rechtlichen Analyse.

238 Vgl. hierzu Richtlinie 2014/95/EU sowie Kahlen-Pappas (2016): 4.

239 Von Bernstorff (2011): 35.

240 Hierzu und zu den vorangegangenen offiziellen Definitionen des Konzepts siehe Schneider (2015): 25.

241 Vgl. auch Weidmann (2014): 148.

ihnen die Idee der menschenrechtlichen Verantwortung, die nicht nur Staaten, sondern auch Unternehmen tragen.

An diesen Verantwortungsgedanken knüpft auch Corporate Global Citizenship an, hat jedoch dabei eine globale Perspektive inne. Hier wird die Verantwortung nicht nur, aber auch mit Blick auf transnationale Unternehmen über die nationalen Grenzen hinaus verstanden. Gemeinhin wird Corporate Global Citizenship definiert mit Hans Schattle als „a way to articulate goals of public accountability and responsible behavior in the global economy“.²⁴² Darunter fallen, und das wird später im rechtlichen Analyseteil genauso relevant wie in der normativen Reflexion, unter anderem neben philanthropischen Ansätzen auch freiwillige Selbstverpflichtungen, Berichtspflichten, die Überwachung von Wertschöpfungsketten und natürlich die Beziehungen zu allen Stakeholdern, seien es Geschäftspartner, Aktionäre, Kunden oder beispielsweise die breite öffentliche Meinung. Genau wie die Entwicklung der Menschenrechte, so basiert auch diese Entwicklung nicht etwa erst auf der jüngeren Globalisierung, sondern geht zurück auf den Kosmopolitismus und insgesamt die Stoa der griechischen Antike.²⁴³ In ihrer heutigen, postmodernen Form werden dabei die Bedeutung und Berechtigung nationaler Grenzen hinterfragt, also gerade die Strukturen, die in den vergangenen Jahrhunderten das gesellschaftliche Leben maßgeblich bestimmten und bis heute – beispielsweise mit Blick auf die gesamte Flüchtlings-thematik – weiterhin bestimmen.²⁴⁴

Schattle analysiert in seinem Werk über Global Citizenship dabei die verschiedenen Ebenen, auf denen das Konzept zu beobachten ist und beschreibt auch das individuelle Selbstverständnis von Bürgern auf aller Welt von sich als „Global Citizens“.²⁴⁵ Dabei lässt sich, auch wenn er diese Schlussfolgerung so

242 Schattle (2008): 117. Zum Vergleich der beiden Begrifflichkeiten Corporate Social Responsibility und Corporate Global Citizenship vgl. darüber hinaus auch Weidmann (2014): 151 ff., die dort auch auf das weiche vs. das harte Verständnis der Begriffe eingeht. Während das weiche Konzept die Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft nicht notwendigerweise anhand rechtlicher Vorgaben präzisiert, stellt das harte Konzept Corporate Social Responsibility auch mit der Einhaltung des geltenden Rechts in Einklang. Beide Konzepte existieren nebeneinander, wobei letzteres, anders als Weidmann es einordnet, klassischerweise eher in den Bereich der „Compliance“ (siehe folgendes Unterkapitel) fallen würde.

243 Ausführlicher zur Idee eines Weltbürgertums vgl. Kapitel 1.1. dieser Arbeit. In Bezug auf die Verbindung zwischen Global Citizenship und Kosmopolitismus siehe darüber hinaus Schattle (2008): 2.

244 Zu dieser Arbitrarität nationaler Grenzen beispielsweise mit Bezug auf Konsequenzen für Flüchtlingsrecht vgl. Gibney (2004): 61: „...stemming from membership in a single human community“ und Carens (1997. Siehe darüber hinaus Schattle (2008): 30: „playing down the significance of nations as imagined“.

245 Das Selbstverständnis auf individueller Ebene sei ausschlaggebend für das Konzept des Global Citizens. Entsprechend gebe es weite Unterschiede in den Interpretationen des Begriffs. Ausführlicher bei Schattle (2008): 29 ff. Im Gegensatz dazu sei das Konzept bezogen auf Unter-

nicht selbst explizit zieht, durchaus eine wechselseitig positive Verbindung zwischen individuellem Selbstverständnis der Menschen als Weltbürger sowie dem zunehmendem Selbstverständnis oder zumindest nach außen vermarkteten Selbstverständnis der Unternehmen als Corporate Global Citizens beobachten. Denn einmal mehr zählt auch hier die Entwicklung des gesellschaftlichen Selbstbildes ein in das Verhalten und die Kodizes eines Unternehmens als Marktteilnehmer. So werden Corporate Global Citizenship und Corporate Social Responsibility immer mehr aus Marketing-Interesse heraus betrieben, weil es – dieses Argument wurde bereits in Bezug auf das Verhältnis von Markt und Moral ausreichend belegt – Kunden immer wichtiger wird, wie ihre Produkte hergestellt werden.²⁴⁶ Dies wiederum ermöglicht eine wirtschaftsethische Perspektive, in der Corporate Social Responsibility als geschäftsfördernd und nicht mehr so sehr als Hindernis begriffen wird.²⁴⁷ So zeigt nun neben den bereits zitierten Ökonomen (Homann) und Völkerrechtlern (Muchlinski)²⁴⁸ also auch Schattles politikwissenschaftliche Analyse von Global Citizenship und Corporate Social Responsibility einmal mehr die Profitabilität auf, die Unternehmen bei Einhaltung der Menschenrechte selbst oder insgesamt durch ihren Einsatz für kosmopolitische Anliegen zugute kommen und die gleichzeitig wiederum die Weiterentwicklung der Menschenrechte forcieren kann. So beschreibt auch Radu Mares das Konzept aus den einander ergänzenden Perspektiven der moralisch-normativen Herangehensweise, wie auch der rechtlichen sowie der durch das Geschäft getriebenen Seite.²⁴⁹ Dies ist ganz im Sinne von Corporate Social Responsibility, wie sie auch in der jüngeren wirtschaftswissenschaftlichen Forschung verstanden wird gegenüber früheren Ansätzen, die die soziale Verantwortung der Unternehmen von deren eigenem Profitabilitätsstreben abgekoppelt hatten. So ist gerade das Zielen auf die Einhaltung von Menschenrechten bis hin zu deren Fortentwicklung durch Unternehmen ganz im Sinne des betriebswirtschaftlichen „Creating Shared Value“-Arguments des Ökonomen Michael Porter, demzufolge ein Unternehmen dann nachhaltig und im Eigeninteresse handelt, wenn es Wert nicht nur für sich, sondern auch für die Gesellschaft schafft: „The solution lies in the principle of shared value, which involves creating economic value in a way that *also* creates value for society by addressing its

nehmen „relativ eindeutig“ definierbar, wie es auch oben aufgezeigt wird. Ausführlicher Ebd.: 117 f.

246 Vgl. Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit sowie King / Pearce (2010).

247 Siehe beispielsweise Schreck (2015): 71: „Die weite Verbreitung dieser Idee in der Unternehmenspraxis sowie insbesondere der internationalen Management Literatur spricht für ihre hohe Attraktivität in Wissenschaft und Praxis.“

248 Siehe Kapitel 1.2 dieser Arbeit, wo die hier genannten Wissenschaftler bereits im Kontext zitiert werden.

249 Vgl. hierzu Mares (2008): 9 ff; 13 f.

needs and challenges. Businesses must reconnect company success with social progress...“²⁵⁰ Auch Claire Dickerson argumentiert aus juristischer Sicht in die gleiche Richtung und zeigt gerade mit dem Fokus auf transnationale Unternehmen und Menschenrechte die Veränderung der Corporate Social Responsibility und deren Einfluss auf die Unternehmen in einem fortwährend reziproken Prozess auf: „Multinationals’ conduct is moving beyond the traditional concept of corporate social responsibility, which narrowly focuses on shareholder primacy. Prodded from beyond the traditional commercial-corporate realm, many multinationals have adopted codes of conduct that, at least to some degree, regulate the treatment of developing-country workers, and support pro-development actions... At the same time, evolving human-rights norms, including for development, reflect an awareness, born both of the developed world’s traditions and of those of the developing world... That system is further bolstered by the more formal, international codification process.“²⁵¹

Damit beeinflusst die öffentliche Debatte um Global Citizenship einerseits die unternehmerischen Entscheidungen entsprechend der oben skizzierten Einflussnahme moralischer Argumente auf wirtschaftliches Handeln – Schattle selbst spricht sogar von „[business] fostering human rights“²⁵² – ; und andererseits ist die Ausübung weltbürgerlicher Aktivitäten von Seiten transnationaler Unternehmen in deren absolutem Eigeninteresse: „The practices of corporate global citizenship are resolutely capitalist: corporations are implementing global citizenship strategies largely to make sure that access to markets around the world will not be curtailed.“²⁵³ Genau diese Reziprozität ist nun ein konkretes Beispiel dafür, wie nicht intrinsisch-moralisches Handeln dennoch zu einer Veränderung im moralischen Sinne führen kann, wie dies bereits im philosophischen Grundlagenteil dieser Arbeit entgegen Rainer Forsts Argument zumindest theoretisch aufgezeigt wurde.²⁵⁴ So führt Global Citizenship als derzeit vor allem in den USA weit verbreitetes Thema²⁵⁵ letztlich auch zu einer internationalen Entwicklung und Umsetzung durch transnational agierende Unternehmen. Und dies nicht nur, weil auch in anderen Ländern das Bewusstsein der Bürger als Global Citizens zunehmen kann und Unternehmen dahingehend abhängig von Konsumenten sind, sondern auch auf Unternehmensebene im Handel der Unternehmen untereinander. So betrifft dies nicht nur Unternehmen, die Produkte direkt in den amerikanischen Konsumgütermarkt exportie-

250 Porter / Kramer (2011): 64. Hervorhebung im Original.

251 Dickerson (2002): 1459 f.

252 Schattle (2008): 135.

253 Ebd.

254 Vgl. hierzu Kapitel 2.1 zu den philosophischen Grundlagen des Konsequentialismus. Bezugnehmend insb. auf den dort zitierten Rainer Forst in Forst (2007): 59.

255 Hiertzu auch Schattle (2008): 136.

ren, sondern es kann auch jegliche Unternehmen beeinflussen, die Teil der Lieferkette von Produkten sind, die in den USA die Kunden überzeugen müssen. Eine Art Spirale also, die zu einer immer höheren Signifikanz von Corporate Global Citizenship und damit auch der Einhaltung menschenrechtlicher Standards führen kann.²⁵⁶ Zugleich wurzelt genau in dieser Beobachtung der Gedanke, dass moralisches Handeln nach konsequentialistischem Maßstab notfalls auch durch Sanktionierung und eine gewisse Regulierung optimiert werden könnte, wo es erforderlich ist. Mit Rücksicht auf den Markt dürfte dies jedoch nur dann zielführend sein, wenn solche Maßnahmen auch international gleichermaßen greifen und nicht zu häufig Regelbruch provozieren. Denn daraus könnte sich wiederum eine sich ihrer Bedeutung selbst aushebelnde Anspruchsinflation entwickeln.²⁵⁷

Profit, Marktanteile und rechtstreues Verhalten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung oder gar Förderung der Menschenrechte stehen also nicht notwendig im Gegensatz zueinander. Denn zu groß ist auch aus unternehmerischer Perspektive die Gefahr, dass schwerwiegende menschenrechtsverletzende Handlungen beispielsweise Sozialkapital der Unternehmen genauso verringern könnten, wie sie darüber hinaus durch den Einfluss der Medien als Reaktion auf solche Verletzungen öffentliche Legitimität einbüßen könnten. Bis zu welchem Grad menschenrechtstreues Verhalten der Unternehmen jedoch konsequent von den Kunden erwartet wird und damit die Einhaltung der Menschenrechte gar bis hin zu ihrer Weiterentwicklung sogar profitabel wird, ist strittig. Denn obgleich in manchen Gesellschaften eine weit verbreitete Kritik auf solches menschenrechtliches Fehlverhalten die Folge ist, schlägt sich diese nicht notwendig und damit nicht in allen Fällen gleichermaßen schwerwiegend auf die Geschäftszahlen eines Unternehmens nieder. Denn der Markt regelt dies nicht überall gleich. Standortunterschiede, politische, soziale, volkswirtschaftliche Unterschiede und nicht zuletzt auch die Möglichkeit des sogenannten Law Enforcements durch den jeweiligen Staat, auf dessen Boden Verletzungen geschehen²⁵⁸, sind dabei wichtige Determinanten. Gerade hier setzt also die Kontoverse und die in dieser Arbeit zu untersuchende Frage an, wie weit und wie global der Begriff der Verantwortung hier zu fassen ist. Was ist noch Pflicht, was schon Kür in Bezug auf die

256 Ein ähnliches Schneeballsystem findet sich teilweise auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen. So betreffen beispielsweise der UK Modern Slavery Act oder der US-amerikanische Dodd Frank Act, eigentlich eine nationale Regelung, ebenfalls alle an der Lieferkette beteiligten Unternehmen unabhängig vom Ort ihres Unternehmenssitzes, der üblicherweise die Rechtsprechung vorgibt, der das Unternehmen unterliegt. Mehr zur Ausstrahlungswirkung nationaler Gesetze auf transnationale Unternehmen in Kapitel 3.4 dieser Arbeit.

257 Dieser Gedanke wird ausführlicher in die normative Reflexion dieser Arbeit einfließen.

258 Vgl. ausführlicher Kapitel 2.2.1 dieser Arbeit in Bezug auf das notwendige staatliche Enforcement für die Realisierung der Menschenrechte in ihrem universalistischen Sinne.

unternehmerischen Sorgfaltspflichten? Und wie sind kosmopolitisch motivierte, weit gefasste Verantwortungsprinzipien abzuwägen gegen unternehmerische Interessen, die sich letztlich ja gerade – anders als es Medien im Gegensatz zu akademischen Analysen darstellen – nicht in reinem Profitstreben äußern, sondern eben auch in dem Erhalt der Arbeitsplätze und damit der Bereitstellung einer Lebensgrundlage nicht nur für die direkten Mitarbeiter, sondern auch für deren Angehörige?

Dass die Frage nach gesellschaftlicher Verantwortung die Unternehmen tatsächlich auch in der Praxis beschäftigt, zeigt dabei nicht nur der Geschäftsbericht der transnational agierenden Siemens AG. Er wird hier nur stellvertretend für zahlreiche andere transnationale Unternehmen herangezogen, denn nicht nur in diesem Finanzbericht 2014 sind den Themen „Nachhaltigkeit und gesellschaftliches Engagement“ ausführliche Kapitel gewidmet mit Blick auf Umweltressourcen, Mitarbeitergesundheit und Kunden- und Geschäftsbeziehungen in Lieferketten weltweit. Dabei geht der Geschäftsbericht selbst über die direkten Mitarbeiter- und Kundenbeziehungen hinaus und bezieht sich auf Verantwortung gegenüber Dritten: „Siemens trägt zur nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaften bei ... durch die Pflege tragfähiger und dauerhafter Beziehungen zu lokalen Gesellschaften und gesellschaftliches Engagement gemeinsam mit Partnern“.²⁵⁹ Dass dies jedoch unter ein eigenes Kapitel gefasst und nicht etwa als Teil der verpflichtenden und rechtlich bindenden Compliance im Sinne des rechtstreuen Verhaltens veröffentlicht wird, zeigt dabei den zumindest bisher bestehenden Unterschied zwischen Corporate Global Citizenship und Corporate Social Responsibility auf der einen Seite und der Compliance auf der anderen Seite auf. Während die hier vorgestellten Konzepte weit interpretierbare Absichtserklärungen und weit entfernt von rechtlicher Bindungswirkung sind, bezeichnet die sogenannte Compliance das erforderte rechtstreu Verhalten von Unternehmen – und bezieht sich damit auf eine zumeist rechtlich bindende Verantwortung der Unternehmen. Sie hat sich aber gerade durch „stark ethisch geprägte Tendenzen“²⁶⁰ der Corporate Social Responsibility bei Unternehmen herausgebildet und soll im folgenden Unterkapitel kurz skizziert werden, denn auch sie bildet eine Grundlage zum Verständnis des rechtlichen Analyserahmens.

259 Siemens Unternehmens- und Finanzbericht (2014): 222, C.8.1 ff.

260 Cavers / Haas et al. (2008): 2717.

2.2.4 Compliance und das Prinzip Verantwortung in der Marktwirtschaft

Compliance, vom Begriff her im Kontext von Unternehmen zunächst nichts anderes als rechtstreu Verhalten im engeren Sinne, ist ein zentraler Maßstab für die Analyse von unternehmerischem Handeln mit Blick auf den jeweiligen rechtlichen Rahmen des Unternehmens. Denn Compliance ist einerseits ein „weiches“, also definitorisch aufgrund seiner weiten Begrifflichkeit nicht immer trennscharf abzugrenzendes Konzept in der Marktwirtschaft – in Deutschland prominent insbesondere seit der Siemens-Korruptionsaffäre 2006 –, aber andererseits ein auch immer strenger gehandhabtes Konzept, dem sich die Unternehmen zunehmend konsequent beugen müssen bis hin zur strafrechtlichen Verantwortung von Aufsichtsrat und Vorstand für schwere Compliance-Verstöße des Unternehmens.²⁶¹

Compliance umfasst dabei zum einen die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben seitens des Unternehmens sowie zudem die Einhaltung der unternehmenseigenen Richtlinien. Dabei unterscheidet man für die normative Ausgestaltung des Compliance Managements der jeweiligen Unternehmen in der Literatur zwischen „öffentlicher und privater Regulierung“²⁶², „das heißt zwischen a) öffentlicher Regulierung in Form von internationalen und nationalen Gesetzen und Konventionen, b) öffentlich-privater Regulierung, das heißt Codices und Standards, die Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren sind, und c) privater Regulierung, das heißt gesellschaftliche oder professionelle Standards und Empfehlungen berufsständiger oder gesellschaftlicher Gruppen.“²⁶³ Alle drei beschriebenen Formen der Regulierung sind auch in Bezug auf die Frage nach der Einhaltung der Menschenrechte durch transnationale Unternehmen relevant, spielen doch hier neben klassischen Gesetzen und Konventionen als öffentlicher Regulierung gerade auch internationale Absichtserklärungen im Sinne der oben beschriebenen privaten Regulierung sowie deren Mischformen eine große Rolle in den menschenrechtlichen Vorgaben.²⁶⁴ In der Praxis geht es inhaltlich bei rechtlichen Compliance-Sachverhalten jedoch meist um „Korruption, Untreue, Kartellrecht, Geldwäsche, Umgang mit Firmeneigentum“, also die „klassischen“ Tatbestände der Wirtschaftskriminalität²⁶⁵. In jüngerer Zeit kommt auch das Thema Datenschutz hinzu. Dabei ist durchaus nicht außer Acht zu lassen, dass gerade das im Compliance-Bereich

261 Vgl. wesentlich zu dieser Entwicklung, die zunehmend auch durch das Strafrecht getrieben wird, Kremer/ Klahold (2010): 115-118.

262 Wieland (2010): 16.

263 Ebd.

264 Dies wird ausführlich in Kapitel 3 dieser Arbeit analysiert werden.

265 Wieland (2010): 16.

besonders beachtete Thema der Korruption mittelbar durchaus auch Auswirkungen auf den menschenrechtlichen Kontext hat, dem ein Unternehmen im Gaststaat ausgesetzt ist.²⁶⁶ Aber auch Einzelverstöße, d.h. Verstöße gegen einzelne Normen und Vorgaben im Umweltrecht, Verstöße gegen Sozialstandards und eben auch insbesondere gegen die Menschenrechte sind als Rechtsbereiche durch Compliance erfasst. Dabei sind in Deutschland öffentlich gehandelte Unternehmen durch den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)²⁶⁷ zu den Aufsichts- und Sorgfaltspflichten von Unternehmen verpflichtet, durch Compliance-Systeme für die Einhaltung der Compliance-Vorgaben zu sorgen. Hier im Detail auf die Implikationen für die unternehmensinternen Prozesse wie die Interne Revision von Unternehmen, den Nachweis stetig geprüfter Compliance-Management-Systeme, die Vorgaben des Compliance-Trainings der einzelnen Mitarbeiter und all die weiteren unternehmensinternen Prozesse als Teil von Compliance einzugehen, würde zu weit vom Fokus dieser Arbeit führen und soll daher hier in der Kürze reichen.²⁶⁸

Wichtiger ist es aus der Perspektive der in dieser Arbeit untersuchten Fragestellung, auf die Bündelung des Prinzips Verantwortung zu verweisen, die im Compliance-Konzept gepaart wird mit der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sowie eben den Compliance-Vorgaben, gesetzmäßig zu agieren. Dass sich das Verständnis von Verantwortung durchaus auch aus dem moralischen Verständnis der Kunden dieser transnationalen Unternehmen und aus gesellschaftlichen Ansichten speist, wie es im Rahmen des Begriffspaares Markt und Moral aufgezeigt wurde, schließt einmal mehr den Kreis zwischen den Begriffen Markt, Moral und Recht: Sie alle spielen hinein in den Handlungsrahmen, innerhalb dessen transnationale Unternehmen agieren und unter bestimmten rechtlichen Vorgaben agieren *müssen*.

266 Gerade wenn ein Land Korruption nicht ahndet, wirkt sich dies auch auf die Menschenrechtslage aus, da, wie auch bereits beim Begriffspaar „Markt und Moral“ unter Bezug auf Sandel (2013) umrissen, jeder Wert käuflich wird und im Gegenzug, bei fehlendem Geldeinsatz, geradezu nicht beachtet wird. Zum engen Zusammenhang zwischen den Themen Korruption und Menschenrechte vgl. auch Sharp (2014), der im Verlauf der Arbeit noch ausführlicher zitiert werden wird. Auch wird aus dem Anti-Korruptionsbereich im Rahmen der rechtlichen Analyse in Kapitel 3.4 ein Beispiel zu beleuchten sein, das anhand der Ausstrahlungswirkung nationaler Gesetze aufzeigt, wie sich die Compliance-Situation durchaus auch global verändern kann und wie das Ziel der Unternehmen, strafrechtliche Konsequenzen und Geldbußen zu vermeiden, letztlich einen konsequentialistisch wertvolleren Effekt haben kann als ein rein kantianisch-moralischer Appell im Sinne der Deontologie imstande wäre zu erreichen.

267 Siehe hierzu auch Kremer/ Klahold (2010): 124 oder auch Wieland (2010): 17.

268 Einen sehr guten und ausführlichen Überblick hierzu bieten jedoch Wieland/ Steinmeyer/ Grüninger (2010) mit verschiedenen Essays zu den einzelnen Themengebieten.

2.3 Anmerkung zur Methodik

Der Konsequentialismus als philosophische Grundlage für die normative Reflexion dieser Arbeit sowie die grundlegenden gesellschaftswissenschaftlichen Begrifflichkeiten für diese Arbeit sind nun eingeführt und erläutert. Gemeinsam bilden sie den Analyserahmen für die Forschungsfrage und einen zu erarbeitenden Lösungsansatz.

Es fehlt jedoch noch eine kurze Erörterung der interdisziplinären Herangehensweise dieser Arbeit: Sowohl im Kapitel über Kosmopolitismus und Menschenrechte in ihrer ursprünglichen Bedeutung und Entwicklung als auch in diesem Kapitel über das Analyseraster wurde bereits deutlich, dass es sich bei der vorliegenden Forschungsfrage nach Kosmopolitismus und Menschenrechten im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen um ein komplexes Mehrebenen-Problem handelt. Politikwissenschaftlich mit einem Fokus insbesondere auf moralische Fragen im Rahmen der politischen Philosophie wie dem Konsequentialismus, wirtschaftswissenschaftlich aus Unternehmenssicht oder juristisch aus der Völkerrechtsperspektive: Man könnte sich der Fragestellung aus den verschiedenen Blickwinkeln nähern und sie nur aus einer der jeweiligen Fachperspektiven eingehend beleuchten.

Die Herausforderung der Fragestellung und damit dieser Arbeit liegt jedoch gerade darin, das *Zusammenspiel* dieser verschiedenen Perspektiven in der Analyse und Reflexion zu berücksichtigen, sodass diese Arbeit auch methodisch interdisziplinär vorgeht und aus den gegebenen Sachgründen heraus vorgehen muss. Bislang wurden Menschenrechte nicht derart interdisziplinär behandelt in der Wissenschaft, sodass auch der US-amerikanische Professor und Gründer des „Business and Human Rights“ Journal Michael Santoro in seiner historischen Perspektive auf „Business and Human Rights“ 2015 noch konstatiert, dass ein solcher interdisziplinärer Blick gerade erst in der Entwicklung sei. Er spricht von „[an] evolving relationship“ in Bezug auf „Business and Human Rights and Corporate Social Responsibility“.²⁶⁹ Dabei ist gerade diese Art von interdisziplinärer Betrachtung notwendig. Denn die Weiterentwicklung der Menschenrechte auch zu einer Sorgfaltspflicht der Unternehmen „presumes a change in legal, political and social relations which, in turn, changes the very foundations of human rights thinking“, so heißt es auch bei Muchlinski mit Referenz auf Andrew Clapham.²⁷⁰ Nicht eine ausschließlich vertiefte politik-philosophische Analyse, nicht eine rein wirtschaftswissenschaftliche, nicht eine rein völkerrechtliche Analyse sind daher das Ziel dieser Arbeit und würden auch der Fragestellung nicht gerecht. Sondern das holistische Zusammenspiel von Markt, Moral und

269 Santoro (2015):

270 Muchlinski (2001): 32.

Recht soll anhand dieser Fragestellung untersucht und zu einem fundierten, zugleich praxisbezogenen Lösungsansatz im Sinne einer Synthese geführt werden. Das lässt, betrachtet man eine interdisziplinäre Arbeit wie diese aus nur *einer* der fachlichen Perspektiven, natürlich immer Raum für noch mehr Tiefe und Details aus der jeweiligen bestimmten Fachrichtung – letztlich grundsätzlich eine inhärente Herausforderung interdisziplinärer Arbeiten, die allerdings gerade durch den Zusammenschluss von Methoden (in diesem Falle politikwissenschaftlicher Text- und völkerrechtlicher Normenanalyse) ein Problem von seinen verschiedenen Seiten her zu beleuchten vermögen. Gerade so versucht auch diese Arbeit einen Beitrag zu leisten zu dieser drängenden gesellschaftlichen Frage, die alle gleichermaßen adressiert: Die betroffenen Menschen und die Gesellschaften in Bezug auf ihren Umgang mit Menschenrechten, die transnationalen Unternehmen selbst und natürlich auch Staaten ebenso wie Institutionen wie die Vereinten Nationen, die gerade durch Leitlinien und Normenentwicklung die Einhaltung der Menschenrechte auch im globalen Wirtschaftsgeschehen erreichen wollen.

Damit steht also nicht die Kontemplation aus nur einer Fachperspektive im Fokus, sondern die Frage, wie unter den gegebenen Umständen ein möglichst ethisch gutes, aber auch tatsächlich funktionierendes Miteinander zu schaffen wäre in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen und damit unternehmerischer Eigendynamiken. Dabei hat die interdisziplinäre Herangehensweise den großen Vorteil der Praxisnähe, denn auch die politischen und legislatorischen Entscheidungen, die ja letztlich die Kontexte beeinflussen, innerhalb derer transnationale Unternehmen und Gesellschaft(en) agieren, sind nicht monokausal geprägt, sondern speisen sich aus dieser interdisziplinären Lebensrealität. Sich ausschließlich auf eine Disziplin in der Erörterung der Fragestellung zu beschränken, würde doch gerade das Intrinsische dieses politikwissenschaftlichen und damit gesamtgesellschaftlichen Anliegen entkernen.

Damit sind nun die wichtigsten Begriffe des Analyserasters sowie die Methodik auch mit Blick auf den Forschungsstand der vorliegenden Frage nach Menschenrechten im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen hinreichend geklärt. Zusammengefasst soll die normative Analyse also mithilfe des Konsequentialismus erfolgen bei der Frage danach, wie transnationale Unternehmen unter konsequentialistischen Gesichtspunkten transnationale Unternehmen mit Menschenrechten umgehen sollten. Damit diese normative Reflexion im Hauptkapitel jedoch nicht im ausschließlich theoretischen Raum bleibt, in dem sich gerade die akademische Debatte um Menschenrechte oft bewegt, soll sie zugleich Bezug nehmen auf den tatsächlichen Handlungsrahmen, der transnationale Unternehmen durch die rechtlichen Vorgaben in ihrem Handeln und in ihren unternehmerischen Entscheidungen beeinflusst. Dies ist Gegenstand des folgen-

den Kapitels 3. Es fragt nach dem rechtlichen Handlungsrahmen, innerhalb dessen die transnationalen Unternehmen agieren, sofern sie die Compliance-Vorgaben erfüllen. Anschließend folgen dann in weiteren Kapiteln die theoretischen Überlegungen und Fallbeispiele, die anhand einer normativen Analyse mit Hilfe des Konsequentialismus in einen möglichen Lösungsansatz überführt werden sollen.

Menschenrechte im Spannungsfeld
marktwirtschaftlicher Interessen
von Reutern-Kulenkamp, C.
2017, XI, 208 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-18701-9